



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen,
Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich

III–162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/34



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juli 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Nachhaltigkeit in Österreich	14
Rechtliche Rahmenbedingungen	16
Aufbauorganisation	19
Interministerielle Arbeitsgruppe	19
Organisationseinheiten zur nationalen Umsetzung	22
Ablauforganisation	25
Strategien für die Umsetzung	25
Bestandsaufnahme und Lückenanalyse	27
Umsetzungsplan	30
Gebietskörperschaftsübergreifende Koordination	32
Einbeziehung der Zivilgesellschaft	34
Maßnahmen zur öffentlichen Wahrnehmung	37
Berichtswesen	41
Grundlagen	41
Internationales Berichtswesen	44
Nationales Berichtswesen	47

Wirkung _____	48
Wirkungsorientierung des Bundes _____	48
Evaluierung und Berichterstattung _____	51
Umsetzung in ausgewählten Bundesministerien _____	57
Auswahl Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie _____	57
Strategien für die Umsetzung _____	58
Bestandsaufnahme, Lückenanalyse und Umsetzungsplan _____	60
Gebietskörperschaftsübergreifende Koordination _____	62
Einbeziehung der Zivilgesellschaft _____	65
Maßnahmen zur öffentlichen Wahrnehmung _____	66
Beiträge zum nationalen Berichtswesen _____	69
Beiträge des RH _____	71
Schlussempfehlungen _____	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen und Ausgaben des Staates in Prozent des Bruttoinlandsprodukts sowie öffentlicher Schuldenstand, 2015 und 2016 _____	15
Tabelle 2:	Beschreibung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 _____	17
Tabelle 3:	Abdeckung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 in den Wirkungszielen der Bundesministerien, 2017 _____	49
Tabelle 4:	Konnex des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit den nachhaltigen Entwicklungszielen _____	57
Tabelle 5:	Berücksichtigung der sieben Schlüsselemente der INTOSAI _	72
Tabelle 6:	Ausgewählte Berichte des RH zu den nachhaltigen Entwicklungszielen, 2016 und 2017 _____	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 _____	16
Abbildung 2:	Verteilung der Verfügbarkeit der Daten für die Indikatoren der Vereinten Nationen in Österreich, Dezember 2017 ____	42
Abbildung 3:	Berichtswesen auf Ebene der Vereinten Nationen _____	44
Abbildung 4:	Evaluierung und Berichterstattung im Rahmen der Wirkungsorientierung _____	52
Abbildung 5:	Häufigkeit der Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele bei den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, erstes Halbjahr 2017 _____	55
Abbildung 6:	Herangehensweisen zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 _____	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Agenda 2030	„Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen,
Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich



Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Juni bis September 2017 die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in Österreich. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere eine Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der nationalen Anerkennung der nachhaltigen Entwicklungsziele, der Verantwortlichkeiten auf Bundesebene sowie der gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination, der Erhebung der Ausgangssituation (Bestandsaufnahme und Lückenanalyse), des Umsetzungsplans sowie des Systems der Überwachung der Zielerreichung, der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, des Berichtswesens und der Wirkungen der nachhaltigen Entwicklungsziele. Die Überprüfung fand beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – als koordinierende Stellen zur nationalen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele – sowie beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – als vom RH exemplarisch ausgewählte Bundesministerien – statt. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 und 2017. (TZ 1)

Die Angelegenheiten der ökologischen Nachhaltigkeit waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“,

der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. (TZ 1)

Die Agenda 2030

Unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Ende September 2015 eine umfangreiche globale Entwicklungsagenda für die nächsten 15 Jahre. Kernstück der Agenda 2030 sind die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen 17 nachhaltigen Entwicklungsziele. (TZ 3)

Das Konzept von Nachhaltigkeit, das der Agenda 2030 zugrunde liegt, beruht auf den Dimensionen der ökologischen, der ökonomischen und der sozialen Nachhaltigkeit. Dieses kann in Zusammenschau mit den in Österreich implementierten Instrumenten der mittel- und langfristigen Führung öffentlicher Haushalte einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung des Wohlstands und die Sicherung der Generationengerechtigkeit leisten. (TZ 2)

Österreich bekannte sich als Mitglied der Vereinten Nationen durch die Annahme der Agenda 2030 und der damit verbundenen Ziele umfassend zur nachhaltigen Entwicklung. Die vormalige Bundesregierung verabsäumte es jedoch, eine diesem politischen Bekenntnis zur nationalen Umsetzung entsprechende direkte Bezugnahme auf die nachhaltigen Entwicklungsziele in ihrem im Jänner 2017 beschlossenen Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 und 2018 aufzunehmen. Das im Dezember 2017 verabschiedete Regierungsprogramm 2017 bis 2022 der nunmehrigen Bundesregierung erwähnte zwar die Agenda 2030, setzte diese jedoch in keinen Kontext zu konkreten Maßnahmen. (TZ 3)

Aufbau- und Ablauforganisation

Die Bundesregierung setzte mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 zur Umsetzung der Agenda 2030 eine interministerielle Arbeitsgruppe ein. Diese bekam jedoch trotz ihrer zentralen Rolle nur das Mandat der Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung, nicht jedoch das der Koordinierung der Umsetzung selbst oder das zur Lenkung bzw. Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung übertragen. Neben der interministeriellen Arbeitsgruppe wurde auf Bundesebene – im Gegensatz zu Deutschland und anderen europäischen Ländern – keine weitere Organisationseinheit bzw. Institution mit der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 bzw. mit der Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen befasst. (TZ 4, TZ 5)

Die Bundesregierung wählte für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 den sogenannten „Mainstreaming–Ansatz“, d.h. sie übertrug die Verantwortung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele den einzelnen Bundesministerien und überließ diesen auch die Interpretation der einzelnen Ziele. Der „Mainstreaming–Ansatz“ führte zu einer Fragmentierung des Umsetzungsprozesses, zumal eine klare politische Prioritätensetzung sowie eine zentrale und kohärente Steuerung fehlten. Ferner gab es in Österreich keine gesamtstaatliche Strategie für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. (TZ 6)

Die Bundesregierung beauftragte mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Bundesministerien, die nachhaltigen Entwicklungsziele „in die relevanten Strategien und Programme zu integrieren“ (Bestandsaufnahme und Lückenanalyse) und „gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen auszuarbeiten“ (Umsetzungsplan). (TZ 7)

Die Beiträge der einzelnen Bundesministerien für eine Bestandsaufnahme darüber, zu welchen nachhaltigen Entwicklungszielen bereits Strategien und Programme vorlagen, waren in Bezug auf Qualität und Umfang sehr unterschiedlich. Das Bundeskanzleramt fügte die Beiträge lediglich redaktionell zusammen. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme machten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres entgegen dem Grundgedanken der Agenda 2030 – einer transparenten Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele – weder der Öffentlichkeit zugänglich, noch berichteten sie an das Parlament. Eine von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordinierte, systematische Lückenanalyse, bei der die Diskrepanzen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Ergebnis der Bestandsaufnahme österreichweit festgestellt werden sollten, lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor. (TZ 7)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand auch kein gesamtstaatlicher, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigender Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan zur Umsetzung der Agenda 2030, durch den die festgestellten Lücken geschlossen werden sollten. (TZ 8)

Strukturen für eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordinierung bei der Umsetzung der Agenda 2030 fehlten ebenso wie Strukturen für eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Es gab auch keine systematische österreichweite Öffentlichkeitsarbeit zur Agenda 2030, obwohl die Bundesregierung auf europäischer Ebene von der Euro-

päischen Kommission genau solche „ehrgeizigen Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen“ forderte. (TZ 9, TZ 10, TZ 11)

Berichtswesen

Die Bundesregierung beabsichtigte, erst im Jahr 2020 ein erstes und anschließend im Zeitraum bis 2030 lediglich ein weiteres Mal einen nationalen Fortschrittsbericht im Rahmen des „Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen zu präsentieren. Im Vergleich dazu werden bis 2018 24 der 28 EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Fortschrittsberichte vorstellen. (TZ 13)

Das Bundeskanzleramt veröffentlichte im März 2017 einen ersten nationalen Fortschrittsbericht zur Implementierung und Umsetzung der Agenda 2030. Dieser sollte der Öffentlichkeit als Kurzdarstellung präsentiert werden und war gleichzeitig als eine Vorarbeit zur österreichischen Berichtslegung beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen gedacht. Der Bericht bot jedoch keinen komprimierten Gesamtüberblick über die Implementierung der Agenda 2030 in Österreich und er enthielt weder Umsetzungsmaßnahmen der Länder, Gemeinden und der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) noch Beiträge von Expertinnen und Experten. (TZ 14)

Wirkung

Ein Großteil der Wirkungsziele der Bundesministerien im Jahr 2017 – nämlich 81 von insgesamt 102, rd. 80 % – deckte bereits dem Grunde nach die nachhaltigen Entwicklungsziele ab. In den Erläuterungen nahm jedoch kein einziges Wirkungsziel konkret auf die Agenda 2030 Bezug. (TZ 15)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen im Begriff, ein jeweils eigenes Evaluierungssystem und ein Berichtswesen zur Agenda 2030 aufzubauen. Die Ursachen für diese unkoordinierte Vorgehensweise lagen insbesondere im „Mainstreaming-Ansatz“ auf Bundesebene sowie im Fehlen einer bzw. eines Gesamtverantwortlichen. (TZ 16)

Die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele durch die Bundesministerien bei der Dateneingabe in die die Wirkungsorientierung betreffenden Applikationen des Bundeskanzleramts beruhte lediglich auf Freiwilligkeit. Daher waren die Daten über die Agenda 2030 unvollständig und nicht geeignet für aussagekräftige Auswertungen. Im Bundesministerium für Finanzen standen hinsichtlich des Bezugs der Agenda 2030 zu den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen des Bundes Detailauswertungen in einem ressortinternen Bericht zur Verfügung. Dadurch

wurde in den Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung des Bundes ein Konnex der angestrebten Wirkungen sowie ihres konkreten Nutzens für die Bürgerinnen und Bürger zur Agenda 2030 geschaffen. (TZ 16)

Umsetzung in ausgewählten Bundesministerien

Der RH wählte exemplarisch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aus, um die Umsetzung der Agenda 2030 in zwei Bundesministerien näher zu überprüfen. Bei den beiden Bundesministerien war aufgrund der Zuständigkeiten im Bundesministeriengesetz 1986 ein breiter inhaltlicher Konnex mit den nachhaltigen Entwicklungszielen zu erwarten. Die Programme, Strategien und Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie berücksichtigten dem Grunde nach die Agenda 2030, jedoch fehlten direkte Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele. (TZ 17, TZ 18)

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft detailliert durchgeführte Bestandsaufnahme stellte eine zweckmäßige Grundlage für eine Lückenanalyse dar. Eine systematische Lückenanalyse, die bei allen – für die Umsetzung der Agenda 2030 benötigten – Strategien, Programmen und Maßnahmen die Sollvorgaben mit den Istwerten verglich, fehlte jedoch. Darüber hinaus zog das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Bestandsaufnahme – und nicht eine systematisch durchgeführte Lückenanalyse – als Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines Umsetzungsplans heran. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie führte eine Bestandsaufnahme durch, erarbeitete jedoch weder eine Lückenanalyse noch einen Umsetzungsplan für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030. (TZ 19)

Empfehlungen

Zu den wesentlichsten Empfehlungen des RH zählten: (TZ 25)

- Die interministerielle Arbeitsgruppe sollte als nationales Lenkungsorgan zur Umsetzung der Agenda 2030 eingerichtet werden, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten. Zudem sollte geprüft werden, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte.

- Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken.
- Zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – sollte unter Einbeziehung der Länder und der Zivilgesellschaft an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen berichtet werden.
- Bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 wäre darauf hinzuwirken, dass die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird.

Kenndaten

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich	
Grundlagendokumente	Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 25. September 2015
	Ministerratsbeschluss 86/11 der Bundesregierung „Annahme der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, Umsetzung durch Österreich“, 12. Jänner 2016

17 Ziele der Agenda 2030	
1 – keine Armut	2 – kein Hunger
3 – Gesundheit und Wohlergehen	4 – hochwertige Bildung
5 – Geschlechtergleichheit	6 – sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
7 – bezahlbare und saubere Energie	8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur	10 – weniger Ungleichheiten
11 – nachhaltige Städte und Gemeinden	12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion
13 – Maßnahmen zum Klimaschutz	14 – Leben unter Wasser
15 – Leben an Land	16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	
169 Unterziele ¹	
232 Indikatoren zur Messung der Zielerreichung auf Ebene der Vereinten Nationen ²	

¹ <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf>
(abgerufen am 20. November 2017)

² https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework_A.RES.71.313%20Annex.pdf
(abgerufen am 20. November 2017)

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis September 2017 die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in Österreich. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere eine Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der nationalen Anerkennung der nachhaltigen Entwicklungsziele,
- der Verantwortlichkeiten auf Bundesebene sowie der gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination,
- der Erhebung der Ausgangssituation (Bestandsaufnahme und Lückenanalyse), des Umsetzungsplans sowie des Systems der Überwachung der Zielerreichung,
- der Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- des Berichtswesens und
- der Wirkungen der nachhaltigen Entwicklungsziele.

Die Überprüfung fand beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – als koordinierende Stellen zur nationalen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele – sowie beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – als vom RH exemplarisch ausgewählte Bundesministerien – statt. Weiters führte der RH Informationsgespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 und 2017.

(2) Die Angelegenheiten der ökologischen Nachhaltigkeit waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Der RH weist darauf hin, dass während der Gebarungsüberprüfung im Dezember 2017 eine neue Bundesregierung angelobt wurde.

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Für die übrigen Ministerien verwendete der RH ebenso die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Geltung gestandenen Bezeichnungen der Bundesministerien, unabhängig von im Zeitablauf eingetretenen Änderungen der Bezeichnung.

(3) Zu dem im Februar 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundesanstalt Statistik Österreich im April 2018, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Mai 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2018.

Nachhaltigkeit in Österreich

2.1

(1) Nachhaltige Entwicklung bedeutet gemäß der Agenda 2030, dass den Bedürfnissen der heutigen Generation so Rechnung getragen werden sollte, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird. Nachhaltige Entwicklung ist in allen Politikbereichen maßgebend. Das Ziel ist es, die Lebensqualität sowohl der heutigen Generation als auch der künftigen kontinuierlich zu verbessern.

Das Konzept von Nachhaltigkeit, das der Agenda 2030 zugrunde liegt, beruht auf den folgenden drei Dimensionen („Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit“):

- Die ökologische Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die ökonomische Nachhaltigkeit zielt auf eine Wirtschaft ab, die dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die soziale Nachhaltigkeit umfasst die Partizipation für alle Mitglieder einer Gemeinschaft im Sinne des Ausgleichs sozialer Kräfte mit dem Ziel einer auf Dauer zukunftsfähigen, lebenswerten Gesellschaft.

(2) Das Bundes-Verfassungsgesetz² verpflichtete in Art. 13 Abs. 2 den Bund, die Länder und die Gemeinden dazu, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzu-

² BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.

streben. Ferner sollten sie im Hinblick auf diese Ziele ihre Haushaltsführung koordinieren. Zur Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen dienen Instrumente der mittel- und langfristigen Haushaltsführung (z.B. mittelfristige Budgetplanung, wirkungsorientierte Folgenabschätzungen, Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte).

(3) Folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben des Staates in Prozent des Bundesinlandsprodukts sowie den öffentlichen Schuldenstand für die Jahre 2015 und 2016:

Tabelle 1: Einnahmen und Ausgaben des Staates in Prozent des Bruttoinlandsprodukts sowie öffentlicher Schuldenstand, 2015 und 2016

	2015	2016
	in % des Bruttoinlandsprodukts	
Einnahmen des Staates	50,6	49,5
Ausgaben des Staates	51,7	51,1
öffentliches Defizit	-1,1	-1,6
	in Mio. EUR	
öffentlicher Schuldenstand	290.466,00	295.719,00

Quelle: Bundesanstalt Statistik Österreich

In Österreich erhöhte sich der öffentliche Schuldenstand vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 um 5.253 Mio. EUR bzw. um rd. 1,8 %.

2.2

Der RH war der Ansicht, dass das der Agenda 2030 zugrunde liegende Konzept der nachhaltigen Entwicklung in Zusammenschau mit den in Österreich implementierten Instrumenten der mittel- und langfristigen Führung öffentlicher Haushalte – insbesondere im Hinblick auf den steigenden gesamtstaatlichen Schuldenstand Österreichs – einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung des Wohlstands und die Sicherung der Generationengerechtigkeit leisten kann.

Dabei wären nach seiner Auffassung die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – ökologische, ökonomische und soziale – gesamthaft zu betrachten und in einen einheitlichen finanziellen Rahmen zu stellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 (1) Unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Ende September 2015 eine umfangreiche globale Entwicklungsagenda für die nächsten 15 Jahre.³ Kernstück der Agenda 2030 sind die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen 17 Ziele für die nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“), die durch insgesamt 169 Unterziele näher ausgeführt werden.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele bauen auf den Millenniums-Entwicklungszielen von 2000 bis 2015 auf, gehen aber sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrem Anwendungsbereich wesentlich über diese hinaus. Während sich die Millenniums-Entwicklungsziele nur auf Entwicklungsländer bezogen und klassische „Armutskämpfungsziele“ beinhalteten, sind die nachhaltigen Entwicklungsziele umfassend und universell anwendbar. Sie betreffen und richten sich an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und umfassen dabei ökologische, ökonomische und soziale Ziele:⁴

Abbildung 1: Die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030



Quelle: BKA

³ Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015

⁴ www.unis.unvienna.org (abgerufen am 22. November 2017)

Die folgende Tabelle beschreibt die nachhaltigen Entwicklungsziele näher:

Tabelle 2: Beschreibung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030

	nachhaltige Entwicklungsziele	Beschreibung
1	keine Armut	Armut in jeder Form und überall beenden
2	kein Hunger	den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen sowie eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3	Gesundheit und Wohlergehen	ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4	hochwertige Bildung	inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5	Geschlechtergleichheit	Geschlechtergleichheit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6	sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7	bezahlbare und saubere Energie	Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8	menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur	eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10	weniger Ungleichheiten	Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11	nachhaltige Städte und Gemeinden	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
12	nachhaltige/r Konsum und Produktion	nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
13	Maßnahmen zum Klimaschutz	umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14	Leben unter Wasser	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15	Leben an Land	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Quelle: Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien

Die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen – darunter auch Österreich – verpflichteten sich dazu, die Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen bis zum Jahr 2030 auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu implementieren und umzusetzen.

(2) Auf nationaler Ebene definierte die vormalige Bundesregierung im Jänner 2016 die Implementierung und Umsetzung der Agenda 2030 durch einen Ministerratsbeschluss⁵ näher (siehe [TZ 4](#)).

Diesem Auftrag entsprechend fand das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit Eingang in das Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 bis 2018, das die Bundesregierung im Jänner 2017 unter dem Titel „Für Österreich“ verabschiedete. Dieses Bekenntnis spiegelte sich dabei sowohl in der Zielsetzung⁶ als auch in den konkreten Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit⁷ wider. Auf die Agenda 2030 wurde dabei allerdings nicht direkt Bezug genommen.

Das im Dezember 2017 von der nunmehrigen Bundesregierung beschlossene Regierungsprogramm 2017 bis 2022 „Zusammen. Für Österreich.“ erwähnte die Agenda 2030 mit ihren drei Dimensionen, beinhaltete jedoch keine sich daraus ableitenden konkreten Maßnahmen.⁸

3.2

Der RH hielt fest, dass sich Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen durch die Annahme der Agenda 2030 und der damit verbundenen Ziele umfassend zur nachhaltigen Entwicklung bekannte.

Er hielt jedoch kritisch fest, dass es die Bundesregierung verabsäumte, eine – diesem politischen Bekenntnis zur nationalen Umsetzung entsprechende – direkte Bezugnahme auf die nachhaltigen Entwicklungsziele in ihrem im Jänner 2017 beschlossenen Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 und 2018 aufzunehmen. Eine solche Bezugnahme wäre nach Ansicht des RH insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Nähe zur vorangegangenen Verabschiedung der Agenda 2030 sowie des nationalen Ministerratsbeschlusses zweckmäßig gewesen.

Weiters hielt der RH fest, dass auch das im Dezember 2017 verabschiedete neue Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 die Agenda 2030 zwar erwähnte, jedoch in keinen Kontext zu konkreten Maßnahmen setzte.

⁵ Ministerratsbeschluss 86/11 der Bundesregierung „Annahme der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, Umsetzung durch Österreich“ vom 12. Jänner 2016

⁶ „Insgesamt verfolgen wir das Ziel, Wachstum und Beschäftigung zu stärken, unsere Unternehmen zu unterstützen, mehr Sicherheit für unsere Bürger zu gewährleisten und ein noch wettbewerbsfähigeres und nachhaltigeres Österreich zu schaffen. Wir wollen Österreich bei der Digitalisierung und bei Energie-, Klima- und Umweltschutzfragen so aufstellen, damit wir neue Chancen nützen ... Auch der ländliche Raum soll nachhaltig gestärkt werden. Wir wollen unseren Kindern ein Land übergeben, das seinen Wohlstand ausgebaut hat und zu den weltweiten Vorreitern in den Zukunftsbranchen gehört ...“

⁷ bspw. in den Bereichen Umwelt und Energie

⁸ „Das grundsätzliche Handeln der Bundesregierung in der kommenden Gesetzgebungsperiode wird getragen vom Prinzip der Nachhaltigkeit auf allen Gebietskörperschaftsebenen mit dem Ziel, dass Ökologie, Ökonomie und Soziales im Sinn der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gesamthaft betrachtet und in einen finanzierbaren und somit nachhaltigen Rahmen gestellt werden.“

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – als koordinierende Stellen zur nationalen Umsetzung der Agenda 2030 – darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken.

3.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres werde im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ an mehreren Stellen auf die Agenda 2030 Bezug genommen: Im Bereich „Grundlagen einer umfassenden Verfassungsreform“ (S. 13) werde das Prinzip der Nachhaltigkeit betont mit dem Ziel, „dass Ökologie, Ökonomie und Soziales im Sinn der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gesamtgesellschaftlich betrachtet und in einen finanzierbaren und somit nachhaltigen Rahmen gestellt werden“. Weitere Erwähnungen fänden sich im Kapitel „Umwelt“ sowie im Kapitel „Verantwortungsvoller Umgang mit unserer Umwelt“.

3.4 Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dass seiner Ansicht nach eine allgemeine Bezugnahme auf die Agenda 2030 im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 nicht ausreicht, um das Bewusstsein zur Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene zu stärken. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung und verwies überdies auf **TZ 15**.

Aufbauorganisation

Interministerielle Arbeitsgruppe

4.1 (1) Die Bundesregierung setzte mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich eine interministerielle Arbeitsgruppe ein. Dieser Arbeitsgruppe, die das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres gemeinsam leiteten, gehörten Vertreterinnen und Vertreter aller Ressorts an.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, einen „den international festgelegten Vorgaben entsprechenden regelmäßigen Fortschrittsbericht auf Basis der vereinbarten Indikatoren“ zu erstellen sowie „die Prioritäten in der Umsetzung für die jeweils nächste Berichtsperiode“ (d.h. betreffend die Berichterstattung an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen) zu koordinieren.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres interpretierten das Mandat der Arbeitsgruppe dabei so, dass es nur die Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung, nicht jedoch die Koordinierung der Umsetzung selbst umfasste. Auch die Steuerung bzw. Lenkung einer kohärenten⁹ gesamtösterreichischen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele gehörte nicht zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe.

Zwischen Februar 2016 und Juli 2017 tagte die interministerielle Arbeitsgruppe insgesamt sieben Mal und zog fallweise Gastvortragende bei. Dazu zählten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Bundesanstalt Statistik Österreich (siehe [TZ 12](#)), des „United Nations Department of Economic and Social Affairs“ (Abteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zur Umsetzung auf internationaler Ebene) sowie der Abteilung III/9 (Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Wirkungsorientiertes Verwaltungsmanagement, Verwaltungsinnovation) des Bundeskanzleramts (siehe [TZ 16](#)).

Bisherige Haupttätigkeit der Arbeitsgruppe war die Erstellung und Veröffentlichung des Berichts „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungsziele durch Österreich“ im März 2017 (siehe [TZ 14](#)).

(2) Die Bundesministerien machten insgesamt 16 Vertreterinnen und Vertreter für die Arbeitsgruppe namhaft, wobei drei Ressorts (das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) jeweils mit zwei Personen vertreten waren (Stand März 2017). Diese Vertreterinnen und Vertreter dienten dabei auch als offizielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bundesministerien zu den nachhaltigen Entwicklungszielen.

Während den Vorsitz über die Arbeitsgruppe die im Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres jeweils zuständigen Sektionsleiter inne hatten, waren sechs der 16 Vertreterinnen bzw. Vertreter Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter; die anderen waren überwiegend Referentinnen bzw. Referenten.

Der Ansprechpartner des Bundeskanzleramts zu den nachhaltigen Entwicklungszielen war bspw. ein Referent, der seine Grundausbildung noch nicht abgeschlossen hatte. Einige Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppe waren in ihren jeweiligen Ressorts in einer untergeordneten Rolle mit der Koordinierung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele befasst.

⁹ Mit Beschlussfassung der Agenda 2030 verpflichtete sich Österreich, die nationale Politikkohärenz sowie die Politikkoordinierung zu verbessern. Der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 nannte ebenfalls das Ziel einer kohärenten Umsetzung der Agenda 2030.

4.2

(1) Der RH kritisierte, dass die von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 zur Umsetzung der Agenda 2030 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe trotz ihrer zentralen Rolle nur das Mandat der Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung, nicht jedoch das der Koordinierung der Umsetzung selbst oder das zur Lenkung bzw. Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung übertragen bekam.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres darauf hinzuwirken, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsorgan zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten.

Weiters empfahl der RH dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu prüfen, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte.

(2) Ferner kritisierte der RH die Zusammensetzung der interministeriellen Arbeitsgruppe insofern, als sie überwiegend mit Referentinnen und Referenten sowie zum Teil auch mit Personen besetzt war, die in ihren jeweiligen Ressorts in einer untergeordneten Rolle mit der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 befasst waren. Nach Ansicht des RH war daraus der teilweise untergeordnete Stellenwert, den die Umsetzung in einzelnen Bundesministerien hatte, ableitbar.

Um die Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 zu untermauern sowie diese besser zu verorten, empfahl der RH daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind.

4.3

(1) Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wiederholten in ihren Stellungnahmen zur Frage des Mandats der interministeriellen Arbeitsgruppe den entsprechenden Wortlaut des Ministerratsbeschlusses vom Jänner 2016. Weiters flössen durch deren „Ko-Vorsitz“ in der interministeriellen Arbeitsgruppe laufend sowohl nationale als auch internationale Aspekte der allgemeinen Umsetzung in die Arbeitsgruppe ein. Hiedurch könne ein kontinuierlicher Informationsfluss – bspw. für neue Partnerschaften oder auch Instrumente zur Unterstützung des Monitorings – gewährleistet werden.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres seien in der Arbeitsgruppe auf Sektionsleitungs-Ebene vertreten. Bei der Etablierung der Arbeitsgruppe seien die Bundesministerien um Nominierung ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf Sektionsleitungs-Ebene ersucht worden. Auf eine Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern, denen in ihren jeweiligen Ressorts eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukomme, würden sie weiterhin hinwirken.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen teile es die kritische Einschätzung des RH hinsichtlich der bisherigen Interpretation des Mandats und der Tätigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe. Eine organisatorische Straffung dieser Arbeitsgruppe unter der Leitung nur noch eines Bundesministeriums befürworte es eindeutig, sowohl aus Gründen der optimierten Koordination als auch einer Steigerung der Verwaltungseffizienz. Das Bundesministerium für Finanzen betrachte sich in Bezug auf die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe als „Best Practice“-Beispiel: Als Hauptmitglied fungiere die „SDG-Ressortkoordinatorin“, als Ersatzmitglied ein Referent, der die stellvertretende „SDG-Ressortkoordination“ ausübe.

4.4 Zur Frage des Mandats der interministeriellen Arbeitsgruppe entgegnete der RH dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dass die Arbeitsgruppe – trotz ihrer zentralen Rolle im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 – nur das Mandat der Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung, nicht jedoch das der Koordinierung der Umsetzung selbst oder das zur Lenkung bzw. Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung, übertragen bekommen hatte.

Er hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung genauso aufrecht, wie jene zur Frage der Wahrnehmung der Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe durch nur ein Bundesministerium.

Organisationseinheiten zur nationalen Umsetzung

5.1 (1) Zur Zeit des Ministerratsbeschlusses im Jänner 2016 gehörte im Bundeskanzleramt das Thema Nachhaltigkeit und damit auch die Koordinierung der interministeriellen Arbeitsgruppe zu den Kernaufgaben der Abteilung IV/2 (Umwelt, Nachhaltigkeit, Verkehr) in der Sektion IV (Koordination). Diese Abteilung wurde jedoch im August 2016 aufgelöst. Die Agenden der Koordinierung der Arbeitsgruppe wurden der Abteilung IV/1 (Wirtschaft, Umwelt, Energie) als weitere Aufgabe zugeordnet. Das Personal der aufgelösten Abteilung übernahm weitestgehend neue Aufgaben außerhalb der Agenda 2030.

Auf operativer Ebene nahmen im Bundeskanzleramt seit Sommer 2016 im Wesentlichen eine Referentin und ein Referent gemeinsam mit dem Abteilungsleiter und teilweise unterstützt von Verwaltungspraktikanten neben zahlreichen weiteren Aufgaben auch die Koordinierungsagenden der interministeriellen Arbeitsgruppe wahr.

Im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres war die Abteilung VII.1 (Europäische Union und Vereinte Nationen) in der Sektion VII (Entwicklung) mit den Koordinierungsagenden der interministeriellen Arbeitsgruppe betraut. Neben dieser Koordinierungsaufgabe (im Wesentlichen wahrgenommen durch die Abteilungsleiterin und den stellvertretenden Abteilungsleiter, fallweise unterstützt durch einen Verwaltungspraktikanten) war die Abteilung mit zahlreichen Angelegenheiten der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit befasst. Zusätzlich war ein Mitarbeiter der Parlamentsdirektion von Oktober 2016 bis September 2017 dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres dienstzugeordnet.

(2) In Österreich war auf Bundesebene neben der interministeriellen Arbeitsgruppe weder eine weitere Organisationseinheit bzw. Institution (wie etwa ein Ausschuss, ein Beirat oder ein Rat) noch eine Sonderbeauftragte bzw. ein Sonderbeauftragter mit der Koordinierung der Umsetzung bzw. mit der Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen befasst. Die interministerielle Arbeitsgruppe prüfte jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Bildung eines wissenschaftlichen Beirats.

Im Gegensatz dazu diente bspw. in Deutschland ein Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter der Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts als zentrale Schaltstelle für die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.¹⁰ Die Aufgabe dieses Ausschusses war es, darauf zu achten, dass die Strategie als roter Faden in allen Politikbereichen Anwendung fand. (Dazu leistete eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Ebene der Abteilungsleitung Vorarbeiten.)

Daneben begleitete ein Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung im Deutschen Bundestag die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und stellte insbesondere auch fest, ob die Nachhaltigkeits-Folgenabschätzungen von Gesetzesvorschlägen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hinzu kam noch ein Rat für nachhaltige Entwicklung, der die deutsche Bundesregierung in allen Fragen der Nachhaltigkeit beriet und das Thema mittels gesellschaftlichen Dialogs in die Öffentlichkeit trug. Seine insgesamt 15 Mitglieder gehörten dem öffentlichen Leben an und bildeten entsprechend ihrem fachlichen und persönlichen Hintergrund die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab.

¹⁰ Auch in Finnland und in der Schweiz bestanden vergleichbare Strukturen.

5.2 Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt die Abteilung IV/2 (Umwelt, Nachhaltigkeit, Verkehr), zu deren Kernaufgaben die Nachhaltigkeit und die Koordinierung der interministeriellen Arbeitsgruppe gehörte, im August 2016 auflöste und die Koordinierungsagenden der Abteilung IV/1 (Wirtschaft, Umwelt, Energie) lediglich als zusätzliche Aufgabe überantwortete. Weiters wies der RH auf den untergeordneten Stellenwert hin, den – nicht zuletzt aufgrund des engen Mandats der interministeriellen Arbeitsgruppe (siehe **TZ 4**) – die Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres einnahm.

Er hielt ferner kritisch fest, dass auf Bundesebene neben der interministeriellen Arbeitsgruppe – im Gegensatz zu Deutschland und anderen europäischen Ländern – keine weitere Organisationseinheit bzw. Institution mit der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 bzw. mit der Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen befasst war.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – wie etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken.

5.3 (1) Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Konzepte für ein wissenschaftliches Begleitgremium diskutiert würden.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen sehe es die vom RH angeregte Einrichtung neuer Organisationseinheiten kritisch. Solche Organisationseinheiten sollten ausschließlich dann eingerichtet werden, wenn aus ihrer Tätigkeit ein konkreter Mehrwert – auch im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung – zu erwarten sei und der Aufwand dafür im Rahmen vorhandener Budgets bedeckt werden könne. Die Einrichtung zusätzlicher Gremien lediglich aus Gründen der Öffentlichkeitswirkung sei jedenfalls abzulehnen.

5.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass seiner Ansicht nach eine koordinierte Vorgehensweise bei der Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich sowie die Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen jedenfalls einen Mehrwert darstellen. Mit dieser Aufgabe könnte auch eine bereits bestehende Organisationseinheit bzw. Institution betraut werden. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Ablauforganisation

Strategien für die Umsetzung

6.1 (1) Die Bundesregierung wählte für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 den sogenannten „Mainstreaming–Ansatz“. Dieser bedeutete, dass die Verantwortung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele dezentral bei den einzelnen Bundesministerien lag. Konkret beauftragte die Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Bundesministerien, die Agenda 2030 „in die relevanten Strategien und Programme zu integrieren“ sowie „gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen auszuarbeiten“.

Zur Umsetzung des „Mainstreaming–Ansatzes“ und zur Koordinierung der nach internationalen Vorgaben zu erstellenden Fortschrittsberichte sowie der Prioritäten in der Umsetzung für die jeweils nächste Berichtsperiode wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eingerichtet, deren Mandat keine über die Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung hinausgehenden gesamtstaatlichen Lenkungsaufgaben umfasste (siehe **TZ 4**).

Zusätzliche Personal– und Sachressourcen für die Umsetzung der Agenda 2030 fielen bei den Bundesministerien aufgrund des „Mainstreaming–Ansatzes“ nicht an; die Ressorts hatten die Aufwendungen aus ihren jährlich zugeteilten Budgets abzudecken.

(2) Die in Österreich in Geltung befindliche „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes“ (NSTRAT 2002) stammte aus dem Jahr 2002. Im Jahr 2012 wurde die „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes“ im Rahmen eines expertengestützten „Multi–Stakeholder–Prozesses“¹¹ überarbeitet; es kam jedoch keine Beschlussfassung auf Ebene der Bundesministerien über den Anfang 2013 vorgelegten Entwurf zustande.

Basierend auf der „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes“ aus dem Jahr 2002, den Strategien und Programmen der Länder im Bereich nachhaltiger Entwicklung sowie der EU–Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2006 wurde eine gemeinsame „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder“ (ÖSTRAT) im Mai 2009 von der Landeshauptleutekonferenz und im Juli 2010 vom Ministerrat beschlossen. Bei der „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder“ handelte es sich – im Gegensatz zur inhaltlich detaillierten „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes“ – um eine Rahmenstrategie, die einen „Handlungsrahmen für Bund und Länder“ vorgab.

¹¹ Erarbeitungsprozess unter Einbeziehung von Expertinnen bzw. Experten der Bundesministerien und der Sozialpartner sowie von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Zivilgesellschaft in beratender Funktion

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung existierten daher weder auf Bundesebene noch gebietskörperschaftsübergreifend aktuelle Strategien zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Vielmehr fand sich – dem „Mainstreaming–Ansatz“ entsprechend – eine Vielzahl von Strategien zu einzelnen oder mehreren Zielen auf Ebene der Bundesministerien (siehe **TZ 18**).

Darüber hinaus gab es ressortübergreifende Strategien, wie das „Dreijahresprogramm der Entwicklungspolitik 2016 bis 2018“ des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, das bereits in der 2017 aktualisierten Fassung die nachhaltigen Entwicklungsziele aufgenommen hatte.

Im Vergleich dazu hatten andere Staaten eine gesamtstaatliche Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 ausgearbeitet, darunter auch Deutschland oder die Schweiz, wo jeweils auch die Länder bzw. Kantone sowie zentrale Akteure der Zivilgesellschaft in die Erarbeitung der Strategien einbezogen wurden.

(3) Die Europäische Union (EU) wählte für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele ebenfalls den „Mainstreaming–Ansatz“. Die Europäische Kommission formulierte in ihrer Mitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ vom November 2016 ein klares politisches Bekenntnis, „bei der Umsetzung der Agenda 2030 und den Nachhaltigkeitszielen zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Vorreiterrolle zu übernehmen“.

Zudem betonten sowohl „Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik“ der Europäischen Kommission vom Juni 2017 als auch die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017 die grundlegende Bedeutung von Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung für die Verwirklichung der Agenda 2030.

(4) In der EU fehlte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine gesamtheitliche EU–Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030; die „EU–Strategie für nachhaltige Entwicklung“ aus dem Jahr 2001 wurde zuletzt 2006 erneuert. Allerdings forderten die Mitgliedstaaten der EU in den Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ die Europäische Kommission nachdrücklich dazu auf, „bis Mitte 2018 eine Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen dargelegt werden sollen, sowie eine Lückenanalyse vorzunehmen“.

6.2

Der RH hielt fest, dass der von der Bundesregierung für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 gewählte „Mainstreaming–Ansatz“ die Verantwortung den Bun-

desministerien übertrug und diesen die Interpretation der einzelnen Entwicklungsziele überließ. Der „Mainstreaming–Ansatz“ führte daher nach Ansicht des RH zu einer Fragmentierung des Umsetzungsprozesses, zumal eine klare politische Prioritätensetzung sowie eine zentrale und kohärente Steuerung fehlten (siehe **TZ 4**).

Darüber hinaus hielt der RH kritisch fest, dass in Österreich eine gesamtstaatliche Strategie für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele fehlte.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken.

Den „Mainstreaming–Ansatz“ auf der Ebene der EU beurteilte der RH als zweckmäßig, weil dieser dem unionsrechtlichen Grundsatz, dass die EU nur im Rahmen der ihr von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeiten tätig werden kann, entsprach.

6.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts sowie des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sei die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht vorgesehen. Den strategischen Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich bilde weiterhin der „Mainstreaming–Ansatz“. Demgemäß seien die Bundesministerien dazu beauftragt worden, zur kohärenten Umsetzung der Agenda 2030 die nachhaltigen Entwicklungsziele in ihren relevanten Strategien und Programmen zu integrieren und unter Einbeziehung der Stakeholder gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen auszuarbeiten.

6.4 Der RH bekräftigte seine Feststellungen, dass der „Mainstreaming–Ansatz“ zu einer Fragmentierung des Umsetzungsprozesses führte und dass in Österreich eine gesamtstaatliche Strategie für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Nachhaltigkeitsstrategie) fehlte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung und verwies überdies auf **TZ 15**.

Bestandsaufnahme und Lückenanalyse

7.1 (1) Mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 beauftragte die Bundesregierung die Bundesministerien, die nachhaltigen Entwicklungsziele „in die relevanten Strategien und Programme zu integrieren“ (Bestandsaufnahme und Lückenanalyse) und „gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen auszuarbeiten“ (Umsetzungsplan, siehe **TZ 8**). Dabei sollten die Bundesministerien alle relevanten staatlichen Organe und Kooperationspartner auf Bundes-, Landes-, Städte-

und Gemeindeebene, die Sozialpartner und die Wissenschaft sowie die Zivilgesellschaft miteinbeziehen.¹²

(2) Das Bundeskanzleramt ersuchte die Bundesministerien, im Sinne des „Mainstreaming-Ansatzes“ (siehe **TZ 6**), eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Ressorts erhoben jedes für sich, zu welchen nachhaltigen Entwicklungszielen bereits Strategien, Programme und Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene vorlagen; die Bundesministerien ermittelten somit all jene Aktivitäten, die bereits zur Umsetzung der Agenda 2030 beitrugen. Detaillierte Vorgaben zur Durchführung der Bestandsaufnahme machte das Bundeskanzleramt nicht.

Diese auf Basis einer Selbsteinschätzung erstellten Beiträge meldeten die Bundesministerien zwischen August 2015¹³ und Juni 2016 in mehreren Etappen an das Bundeskanzleramt, welches die Beiträge zu einem Gesamtdokument der Bestandsaufnahme auf Bundesebene redaktionell zusammenfügte. Die Beiträge der Bundesministerien zur Bestandsaufnahme waren in Qualität und Umfang unterschiedlich. Im Gesamtdokument blieben diese Unterschiede bestehen.

Obwohl laut Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres das Gesamtdokument ursprünglich als „lebendes Dokument“ gedacht war, übermittelten die Bundesministerien nach Juni 2016 keine Aktualisierungen mehr an das Bundeskanzleramt¹⁴ und das Bundeskanzleramt forderte diese auch nicht ein. Laut Bundeskanzleramt lag der Fokus nach Juni 2016 bereits auf der Erstellung der Publikation „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungsziele durch Österreich“ (siehe **TZ 14**).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf Bundesebene machten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nicht der Öffentlichkeit zugänglich und berichteten diese auch nicht an das Parlament.¹⁵

In die Erstellung der Bestandsaufnahme auf Bundesebene band das Bundeskanzleramt weder andere Gebietskörperschaften noch die Zivilgesellschaft oder die Wissenschaft mit ein. Inwieweit diese Stakeholder von den einzelnen Bundesminis-

¹² Der RH bezeichnete in der Folge diese Vertreterinnen und Vertreter im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 in ihrer Gesamtheit als Stakeholder.

¹³ in Vorbereitung auf die Beschlussfassung der Agenda 2030 im September 2015

¹⁴ mit Ausnahme einer Übermittlung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im September 2017 im Zuge der gegenständlichen Gebarungüberprüfung

¹⁵ Im Vergleich dazu veröffentlichte die Europäische Kommission im November 2016 eine Bestandsaufnahme betreffend die Einbettung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den europäischen Politikrahmen und in die aktuellen Kommissionsprioritäten.

terien zur Erstellung ihrer Beiträge zur Bestandsaufnahme eingebunden wurden, war im Sinne des „Mainstreaming–Ansatzes“ den einzelnen Ressorts vorbehalten.

Im Gegensatz dazu band bspw. die Schweiz im Zuge eines umfassenden systematischen Prozesses zur Erstellung einer bundesweiten Bestandsaufnahme nicht nur die Kantone und Gemeinden, sondern über eine Online–Konsultation auch die Zivilgesellschaft, wissenschaftliche Institutionen und die Wirtschaft ein.

(3) Neben der Durchführung einer Bestandsaufnahme umfasste der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 auch die Feststellung von Diskrepanzen bzw. Lücken zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Ergebnis der Bestandsaufnahme (Lückenanalyse).

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lag allerdings noch keine von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordinierte, systematische österreichweite Lückenanalyse vor, obwohl das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (als Vertreter der Bundesregierung) im Juni 2017 die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ mitbeschlossen hatte; diesen zufolge forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten der EU auf, bis Mitte 2018 auf europäischer Ebene eine umfassende Lückenanalyse durchzuführen.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres planten jedoch, für die Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe im November 2017 einen Vorschlag auszuarbeiten, wie eine aktualisierte Bestandsaufnahme in den einzelnen Bundesministerien als Basis für eine Lückenanalyse dienen könnte und wie diese Ressortbeiträge zu einer bundesweiten Lückenanalyse zusammengeführt werden könnten.

7.2

Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt die in Qualität und Umfang unterschiedlichen Beiträge der einzelnen Bundesministerien zur Bestandsaufnahme lediglich redaktionell zusammenfügte. Darüber hinaus beanstandete er, dass das Bundeskanzleramt trotz gegenteiliger Pläne die Aktualisierung des Gesamtdokuments der Bestandsaufnahme nach Juni 2016 nicht mehr vorantrieb.

Der RH kritisierte außerdem, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Ergebnisse der Bestandsaufnahme entgegen dem Grundgedanken der Agenda 2030 – einer transparenten Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele – weder der Öffentlichkeit zugänglich machten, noch an das Parlament berichteten.

Schließlich kritisierte der RH, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordinierte systematische österreichweite Lückenanalyse vorlag.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden.

Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Lückenanalyse zu veröffentlichen und an das Parlament zu berichten.

- 7.3** Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sei eine Lückenanalyse – insbesondere in Vorbereitung der Präsentation beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen – Diskussionsthema in der interministeriellen Arbeitsgruppe. Eine Veröffentlichung der Bestandsaufnahme aus 2015/2016 werde aufgrund veralteter Daten als nicht zweckmäßig angesehen. Die Veröffentlichung zukünftiger Lückenanalysen werde jedoch angestrebt.

Umsetzungsplan

- 8.1** Gemäß den vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (als Vertreter der Bundesregierung) mitbeschlossenen Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017 forderten die Mitgliedstaaten der EU die Europäische Kommission nachdrücklich auf, „bis Mitte 2018 eine Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung der Agenda 2030 in allen einschlägigen internen und externen EU–Politikbereichen dargelegt werden“ (Umsetzungsplan).

Im Gegensatz dazu überließ es die Bundesregierung mit ihrem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 auf nationaler Ebene im Sinne des „Mainstreaming–Ansatzes“ der individuellen Entscheidung der einzelnen Bundesministerien, ob diese einen Umsetzungsplan (Aktionspläne und Maßnahmen) zur Schließung der festgestellten Lücken erstellten. Die Bundesregierung überließ es damit der Beurteilung der einzelnen Bundesministerien, welche Maßnahmen für eine adäquate Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich notwendig waren. Vorgaben hinsichtlich der Formulierung von Zielen und der Konkretisierung von Maßnahmen sowie hinsicht-

lich eines Zeithorizonts für die Erstellung eines Umsetzungsplans machte die Bundesregierung nicht.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres interpretierten den Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 in dem Sinne, dass die Koordinierung der Erstellung eines derartigen gesamtstaatlichen Umsetzungsplans nicht von ihrem Mandat umfasst war.

8.2

Der RH stellte kritisch fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein gesamtstaatlicher, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigender Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan zur Umsetzung der Agenda 2030 vorlag, obwohl die nachhaltigen Entwicklungsziele eine Vielzahl an Querschnittsmaterien umfassten.

Er kritisierte weiters, dass die Bundesregierung auf nationaler Ebene nicht plante, einen derartigen gesamtstaatlichen Umsetzungsplan zu erstellen, obwohl sie auf europäischer Ebene von der Europäischen Kommission eben einen solchen Plan bis Sommer 2018 nachdrücklich einforderte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken.

8.3

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass laut „SDG Index and Dashboards Report 2017“ der Bertelsmann Stiftung und Sustainable Development Solution Network Österreich im Durchschnitt 81,4 % des bestmöglichen Ergebnisses über die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele erreiche. Mit diesem Ergebnis liege Österreich auf Rang sieben von 157 bewerteten Ländern, einen Rang hinter Deutschland und einen vor der Schweiz.

8.4

Der RH entgegnete, dass für die genannte Umsetzungsbewertung, deren Ausgangsdaten und Annahmen für den RH zudem nicht vollständig nachvollziehbar dargestellt waren, keinesfalls die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans ersetzen kann. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Gebietskörperschaftsübergreifende Koordination

9.1 (1) Die Agenda 2030 sah vor, dass die nationalen Regierungen bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auch mit den regionalen und lokalen Behörden eng zusammenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Bundesministerien, sowohl bei der Durchführung der Bestandsaufnahme und der Lückenanalyse als auch bei der Erstellung eines Umsetzungsplans alle relevanten Organe und Kooperationspartner auf Landes-, Städte- und Gemeindeebene miteinzubeziehen. Weitere Vorgaben zur gebietskörperschaftsübergreifenden Kooperation (wie etwa zu Form und Umfang) machte die Bundesregierung nicht.

Sie überließ es somit im Sinne des „Mainstreaming-Ansatzes“ der individuellen Beurteilung der einzelnen Bundesministerien, in welcher Form und in welchem Umfang sie die Länder und Gemeinden sowie den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund in die Umsetzung der Agenda 2030 miteinbezogen.

Die Einbeziehung dieser Stakeholder durch die Bundesministerien erfolgte themenspezifisch im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft arbeitete bspw. bei der Umsetzung der Agenda 2030 mit den Ländern im Rahmen der gemeinsamen „Expertenkonferenz der Nachhaltigkeitskoordinatoren/innen“ zusammen (siehe [TZ 20](#)). Das Bundeskanzleramt ersuchte im Bereich Raumordnung bzw. Regionalpolitik die „Österreichische Raumordnungskonferenz“ (in der auch die Länder und die Gemeinden vertreten waren), die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in ihren etablierten Strukturen zu berücksichtigen.

(2) Es bestanden keine Strukturen für eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030. So bezogen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Länder weder in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe noch in die Erstellung der Bestandsaufnahme noch in das nationale Berichtswesen mit ein, obwohl das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (als Vertreter der Bundesregierung) die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017 mitbeschlossen hatte; denen zufolge waren die Mitgliedstaaten der EU „fest entschlossen, die Agenda 2030 (...) in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und Akteuren – einschließlich der Behörden unterhalb der nationalen Ebene (...) – umzusetzen“.

Die im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres jeweils zuständigen Sektionsleiter verfassten lediglich zwei gemeinsame Briefe an die neun Landesamtsdirektoren. Im ersten Brief vom April 2016 boten sie ein „persönliches Gespräch“ an, „um Fragen der Kooperation und der Involvierung der Länder zu diskutieren“.

Nachdem kein Land auf dieses Angebot zurückkam, kündigten die beiden Sektionsleiter in einem zweiten Brief im Juni 2017 an, „in den kommenden Monaten (...) mit den Landesamtsdirektoren über die weiteren Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene diskutieren“ zu wollen. Ein derartiges Treffen war für November 2017 geplant.

Die Gemeinden sowie den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund hatten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres im Rahmen der koordinierenden Funktion zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überhaupt noch nicht offiziell in die Umsetzung der Agenda 2030 eingebunden.

Im Gegensatz dazu bezogen bspw. Deutschland und die Schweiz die Länder bzw. Kantone und die Gemeinden systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 mit ein.

9.2

Der RH kritisierte, dass Strukturen für eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 fehlten. Er kritisierte dabei insbesondere, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in ihrer koordinierenden Funktion die Länder weder in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe noch in die Erstellung der Bestandsaufnahme oder in das nationale Berichtswesen miteinbezogen.

Ferner beanstandete er, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Gemeinden sowie den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überhaupt noch nicht offiziell in die Umsetzung in die Agenda 2030 eingebunden hatten.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, auf eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden.

9.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres hätten sie mittels mehrerer Initiativen im zweiten Halbjahr 2017 die Einbeziehung der Länder und Gemeinden vorangetrieben. Im November 2017 habe auf einer Veranstaltung des Österreichischen Städtebundes zum Thema „SDGs auf lokaler Ebene“ eine Präsentation der beiden Bundesministerien stattgefunden. Eine Sitzung mit den Landesamtsdirektorinnen und –direktoren bzw. ihren Vertreterinnen und Vertretern habe ebenfalls im November 2017 stattgefunden; ein Netzwerk mit „Agenda-2030-Ansprechpersonen“ der Länder sei in der Folge aufgebaut worden. Weitere gebietskörperschaftsübergreifende Kooperationen würden einen Schwerpunkt bei der Vorbereitung der österreichischen Präsentation beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen darstellen.

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

10.1 (1) Die Agenda 2030 sah vor, in die regelmäßigen Überprüfungen der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf nationaler und subnationaler Ebene insbesondere auch die Beiträge der Zivilgesellschaft einfließen zu lassen.

Mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 beauftragte die Bundesregierung die Bundesministerien, sowohl bei der Durchführung der Bestandsaufnahme und der Lückenanalyse als auch bei der Erstellung eines Umsetzungsplans die Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner und die Wissenschaft einzubeziehen. Weitere Vorgaben – wie etwa zu Form und Umfang – machte die Bundesregierung nicht.

Die Bundesregierung überließ es somit im Sinne des „Mainstreaming-Ansatzes“ – wie auch bei der gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination – der individuellen Beurteilung der einzelnen Bundesministerien, in welcher Form und in welchem Umfang sie die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und die Wissenschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 miteinbezogen.

Die Einbindung dieser Stakeholder durch die Bundesministerien erfolgte themenspezifisch im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres bezog bspw. in die Erarbeitung des neuen „Dreijahresprogramms der Entwicklungspolitik 2019 bis 2021“ auch Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen mit ein. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wiederum arbeitete im Rahmen des „österreichischen Walddialogs“ mit rd. 90 verschiedenen zivilgesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

(2) Es bestanden keine Strukturen für eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Wissenschaft bei der Umsetzung der Agenda 2030.

So bezogen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in ihrer koordinierenden Funktion die Zivilgesellschaft weder in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe noch in die Erstellung der Bestandsaufnahme oder in das nationale Berichtswesen mit ein, obwohl das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (als Vertreter der Bundesregierung) die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017 mitbeschlossen hatte; denen zufolge waren die Mitgliedstaaten „fest entschlossen, die Agenda 2030 (...) in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und Akteuren – einschließlich (...) der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Wissenschaft – umzusetzen“.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres luden lediglich im April 2017 aus Anlass der Veröffentlichung des Berichts „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungsziele durch Österreich“ (siehe [TZ 14](#)) Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu einem informellen Meinungs- und Gedankenaustausch; eine darüber hinausgehende systematische Einbindung erfolgte nicht.

Unberücksichtigt blieben daher auch die in einem gemeinsamen Brief von 144 Nichtregierungsorganisationen im Jänner 2017 an die Bundesregierung gerichteten Forderungen nach einem strukturierten, partizipativen und integrativen Ansatz bei der Umsetzung der Agenda 2030, einer Anbindung sämtlicher Stakeholder und insbesondere der Zivilgesellschaft an die interministerielle Arbeitsgruppe sowie einer Etablierung eines „Stakeholder-Beirats“ (bestehend aus Expertinnen und Experten im Besonderen aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft). Diese For-

derungen wurden in einem weiteren gemeinsamen Brief von drei Dachverbänden von Nichtregierungsorganisationen im Juli 2017 bekräftigt.¹⁶

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rahmen der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 die Sozialpartner sowie die Wissenschaft überhaupt noch nicht offiziell eingebunden. Die interministerielle Arbeitsgruppe prüfte jedoch die Bildung eines wissenschaftlichen Beirats.

Im Gegensatz dazu bezogen bspw. Deutschland¹⁷ und die Schweiz sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Wissenschaft systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 mit ein. Daneben plante auch die Europäische Kommission, eine „Multi-Stakeholder Platform“ einzurichten, „die in die Folgemaßnahmen und in den Austausch bewährter Verfahren für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den einzelnen Sektoren, in den Mitgliedstaaten und in der EU eingebunden werden soll“.

10.2

Der RH stellte kritisch fest, dass Strukturen für eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 fehlten. Er kritisierte dabei insbesondere, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in ihrer koordinierenden Funktion die Zivilgesellschaft weder in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe noch in die Erstellung der Bestandsaufnahme oder in das nationale Berichtswesen miteinbezogen.

Ferner beanstandete er, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Sozialpartner sowie die Wissenschaft zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überhaupt noch nicht offiziell in die Umsetzung der Agenda 2030 eingebunden hatten.

¹⁶ „Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe“, „ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung“ und „KOO – Koordinationsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission“; der Brief war an alle offiziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bundesministerien zu den nachhaltigen Entwicklungszielen und an die im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für die Umsetzung der Agenda 2030 zuständigen Sektionsleiter gerichtet.

¹⁷ So wurden zu den Sitzungen des deutschen Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung themenspezifisch auch externe Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie der Wirtschaft eingeladen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 systematisch einzubinden.

10.3

(1) Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass im Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 auch die Einbeziehung der Stakeholderinnen und Stakeholder – insbesondere auf Ebene der Bundesministerien – festgehalten sei. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft seien seit Beginn der Umsetzung in Österreich laufend informiert worden. Nach Gründung von „SDG Watch Austria“ im September 2017 seien auch Vertreterinnen und Vertreter zur Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe vom November 2017 eingeladen worden. Konzepte für die weitere Einbeziehung der Zivilgesellschaft würden in der interministeriellen Arbeitsgruppe diskutiert.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen eine stärkere Einbindung zivilgesellschaftlicher Institutionen in die Koordination der Umsetzung der Agenda 2030. Es werde jedoch besonders darauf zu achten sein, von der Teilnehmerzahl her die Handlungsfähigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe zu erhalten, insbesondere um die vom RH angeregte stärkere inhaltliche Rolle der Arbeitsgruppe zu ermöglichen.

Maßnahmen zur öffentlichen Wahrnehmung

11.1

(1) Die Sichtbarmachung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele stellte laut Bundesregierung einen zentralen Bestandteil der Implementierung der Agenda 2030 dar. Vor diesem Hintergrund richteten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in ihrer koordinierenden Funktion eine Webseite über die Umsetzung der Agenda 2030 ein und präsentierten die Umsetzungsaktivitäten der Bundesregierung auf diversen Veranstaltungen.¹⁸

¹⁸ wie bspw. auf internationaler Ebene oder im Parlament

Daneben setzten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres auch weitere Informationsmaßnahmen, wie insbesondere zwei gemeinsame Briefe an die Landesamtsdirektoren, einen Gedankenaustausch mit Dachverbänden von Nichtregierungsorganisationen sowie einzelne Aktivitäten in den sozialen Medien¹⁹ und Publikationen in einschlägigen Zeitschriften.

Eine systematische, von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordinierte österreichweite Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele gab es nicht, obwohl das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (als Vertreter der Bundesregierung) die Schlussfolgerungen des Rates der EU „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017 mitbeschlossen hatte; denen zufolge forderten die Mitgliedstaaten der EU die Europäische Kommission auf, auf EU-Ebene „ehrgeizige Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umzusetzen.“²⁰

(2) Mit dem Ziel der „Erweiterung des Bewusstseins“ über die nachhaltigen Entwicklungsziele und der „Förderung der Transparenz“ richteten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – aus Gründen der Transparenz und Sparsamkeit – in Zusammenarbeit mit dem Bundespressedienst eine Informationswebseite der Bundesregierung ein.²¹

Die Webseite enthielt im Wesentlichen Basisinformationen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen, eine Kurzdarstellung der von der Bundesregierung für die Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich gewählten Herangehensweise („Mainstreaming-Ansatz“), Einführungen zu den Themen Berichterstattung über die Umsetzung und Messung der Fortschritte (Bedeutung der Indikatoren), Hinweise zu einzelnen Veranstaltungen sowie weiterführende Verlinkungen (insbesondere zu den übrigen Bundesministerien und den Ländern).

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres dachten zwar an, eine ressortübergreifende Informationswebseite unter einer eigenen Internet-Adresse (www.sdg.gv.at) einzurichten, diese wurde dann je-

¹⁹ So stellte bspw. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres auf seiner Facebook-Seite die einzelnen nachhaltigen Entwicklungsziele jeweils unter Beschreibung des Ziels und unter Nennung eines Beispielprojekts der Austrian Development Agency vor.

²⁰ Die Mitgliedstaaten der EU hoben dabei „die Notwendigkeit hervor, bei den Bürgerinnen und Bürgern der EU, insbesondere den Jugendlichen, (...) das Umgestaltungspotenzial der Agenda 2030 stärker ins Bewusstsein zu rücken und das öffentliche Engagement, das Verantwortungsgefühl und die politische Führungsrolle beim Verfolgen der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen zu stärken und so einen Beitrag zu Weltbürgertum und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das positive Transformationspotenzial dieser Ziele zu leisten“.

²¹ Der beim Bundeskanzleramt angesiedelte Bundespressedienst (Sektion VII) betreute die Webseite technisch.

doch sowohl technisch als auch ihrem Erscheinungsbild nach als Teil der Webseite des Bundeskanzleramts umgesetzt. So wurde bspw. als einziger Kontakt betreffend die Agenda 2030 der Vertreter des Bundeskanzleramts in der interministeriellen Arbeitsgruppe genannt. Auch gab es auf allen Ebenen der Webseite Verlinkungen zum Bundeskanzler sowie zum Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien (ebenfalls Bundeskanzleramt), nicht jedoch zu weiteren Mitgliedern der Bundesregierung.

Die auf der Webseite veröffentlichten Inhalte und Dokumente sowie die zu den anderen Bundesministerien und den Ländern gesetzten Verlinkungen waren unvollständig. Unveröffentlicht blieben bspw. die Briefe des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres an die Landesamtsdirektoren und der gesamte Schriftverkehr mit Nichtregierungsorganisationen.²² Es fehlten auch Informationen zu einer Nebenveranstaltung („Side Event“) im Rahmen des „Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen im Juli 2017 unter österreichischer Beteiligung.

Die Webseite war nur mit neun der 13 Bundesministerien verlinkt. Es fehlten Verlinkungen zu ressortspezifischen Informationen zur Umsetzung der Agenda 2030 des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie des Bundeskanzleramts selbst²³. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wiederum verlinkte die Webseite nicht mit eigenen Umsetzungsaktivitäten, sondern direkt mit denen der Austrian Development Agency. Ebenso gab es keine Verlinkungen mit fünf Ländern (Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg).²⁴

Schließlich fehlten auch Verlinkungen zu weiteren relevanten Webseiten, wie bspw. zu der des Europäischen Netzwerks der Nachhaltigkeitskoordinatorinnen und -koordinatoren (ESDN; „www.sd-network.eu“).²⁵

11.2

Der RH kritisierte, dass eine systematische österreichweite Öffentlichkeitsarbeit zur Agenda 2030 fehlte, obwohl die Bundesregierung auf europäischer Ebene von der Europäischen Kommission genau ein solches ehrgeiziges systematisches Vorgehen forderte.

²² Das Bundeskanzleramt verwies stattdessen in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage auf die Veröffentlichung seines eigenen Antwortbriefs auf der Webseite eines Dachverbands von Nichtregierungsorganisationen.

²³ Laut Bundeskanzleramt waren jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entsprechende ressortspezifische Informationen insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur bereits in Ausarbeitung.

²⁴ Das Bundeskanzleramt verwies jedoch auf laufende Bemühungen, die Verlinkungen sowohl zu den Bundesministerien als auch zu den Ländern zu vervollständigen.

²⁵ Das ESDN („European Sustainable Development Network“) ist ein informelles europäisches Netzwerk öffentlich Bediensteter und weiterer Expertinnen und Experten aus dem Bereich Nachhaltigkeitsstrategien.

Er beanstandete auch, dass die Informationswebseite „www.sdg.gv.at“ der Bundesregierung über die Agenda 2030 nicht ressortübergreifend, sondern sowohl technisch als auch ihrem Erscheinungsbild nach als Teil der Webseite des Bundeskanzleramts umgesetzt war.

Ferner kritisierte er, dass die auf der Webseite veröffentlichten Inhalte und Dokumente sowie die zu den übrigen Bundesministerien und den Ländern gesetzten Verlinkungen unvollständig waren.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, unter Berücksichtigung einer Kosten/Nutzen–Abwägung darauf hinzuwirken, die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung zu stärken und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern.

Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, die Informationswebseite der Bundesregierung über die Agenda 2030 als eigene ressortübergreifende Webseite zu gestalten. Dabei wären sowohl die veröffentlichten Inhalte und Dokumente als auch die Verlinkungen – insbesondere zu den ressortspezifischen Informationen der Bundesministerien und zu den Ländern – zu vervollständigen.

11.3

(1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres stelle die Webseite www.sdg.gv.at die zentrale Plattform für die Informationsaktivitäten der Bundesregierung zur Agenda 2030 dar. Die Webseite werde laufend verbessert und ergänzt. Ihre Weiterentwicklung sei beabsichtigt. Darüber hinaus werde regelmäßig auf Konferenzen und Veranstaltungen sowie in Zeitschriften und digitalen Medien die Agenda 2030 bzw. ihre Umsetzung in Österreich dargestellt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen wies in seiner Stellungnahme auf die Perspektive der internen Kommunikation der Ressorts hin: Der Bund als Arbeitgeber von über 130.000 Personen, die auf verschiedenste Weise im Bürgerkontakt stünden, habe auch auf diesem Weg umfassende Möglichkeiten zur Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030. Es habe bereits im Rahmen seiner Mitarbeiterzeitschrift „Finanz Aktuell“ diesbezügliche Aktivitäten gesetzt.

Berichtswesen

Grundlagen

12.1

(1) Um eine entsprechende Messbarkeit der Fortschritte bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu garantieren, erarbeitete eine Expertengruppe, die „Inter–Agency and Expert Group on SDG Indicators“, im Auftrag der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen ein globales Rahmenwerk von derzeit 232 Indikatoren²⁶ und passte diese in einem laufenden Überprüfungsprozess – geringfügige technische Änderungen wurden jährlich vorgenommen, größere Änderungen alle fünf Jahre – weiter an. Die Messdaten veröffentlichte sie in einem jährlich von den Vereinten Nationen publizierten „Sustainable Development Goals Report“²⁷.

Laut Vereinten Nationen sollten auf nationaler Ebene unabhängige Statistikinstitute – wie in Österreich die Bundesanstalt Statistik Österreich – eine Schlüsselrolle bei der begleitenden Überprüfung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele einnehmen.

(2) Auf Ebene der Europäischen Union orientierte sich Eurostat (das Statistische Amt der EU) nicht an den globalen Indikatoren der Vereinten Nationen, sondern erarbeitete eigene Indikatoren aus. Der Ende November 2016 veröffentlichte Bericht „Sustainable development in the European Union – A statistical glance from the viewpoint of the UN Sustainable Development Goals – 2016 edition“ enthielt 51 Indikatoren für die Überwachung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele.²⁸

(3) Für die Messbarkeit der Fortschritte bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich erarbeitete die Bundesanstalt Statistik Österreich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein erstes nationales Indikatorenset, dessen Veröffentlichung Ende 2017 geplant war. Die nationalen Indikatoren orientierten sich an den globalen Indikatoren der Vereinten Nationen.

²⁶ <https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework> A.RES.71.313%20Annex.pdf (abgerufen am 22. November 2017)

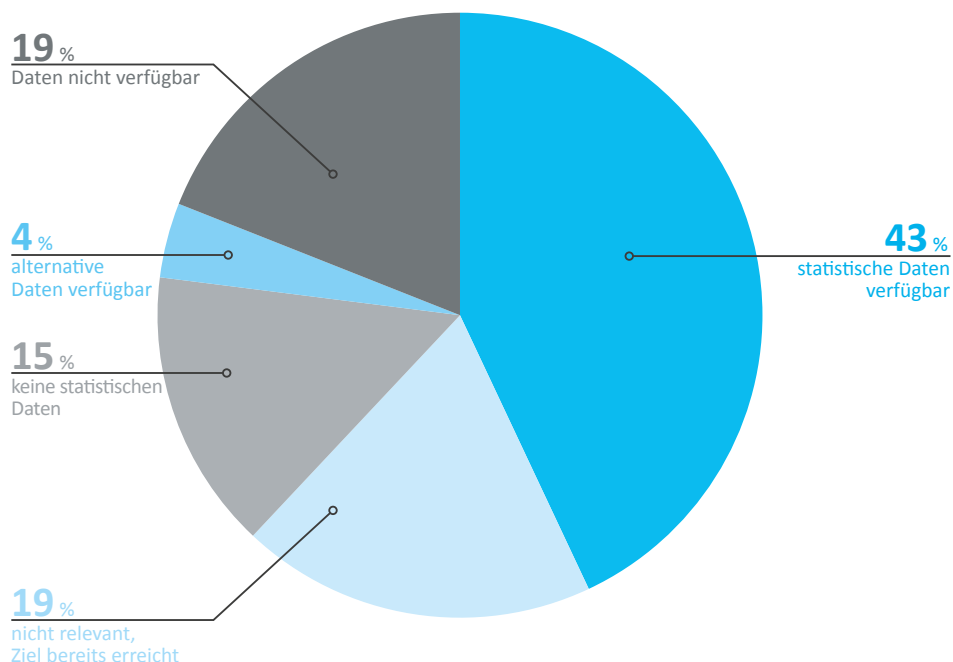
²⁷ zuletzt: <https://unstats.un.org/sdgs/files/report/2017/TheSustainableDevelopmentGoalsReport2017.pdf> (abgerufen am 22. November 2017)

²⁸ <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3217494/7745644/KS-02-16-996-EN-N.pdf/eae6b7f9-d06c-4c83-b16f-c72b0779ad03> (abgerufen am 22. November 2017)

Für die Erarbeitung dieser Indikatorenliste griff die Bundesanstalt Statistik Österreich auf Daten ab dem Jahr 2010 zurück und erstellte eine Kategorisierung auf Basis der Relevanz und Verfügbarkeit der Daten, weil die globalen Indikatoren nur teilweise für Österreich relevant bzw. auf nationaler Ebene anwendbar waren.

Die Verteilung der Verfügbarkeit der Daten für die von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Indikatoren stellte sich im Dezember 2017 in Österreich folgendermaßen dar:

Abbildung 2: Verteilung der Verfügbarkeit der Daten für die Indikatoren der Vereinten Nationen in Österreich, Dezember 2017



- Daten bei der Bundesanstalt Statistik Österreich und externen Quellen wie Umweltbundesamt verfügbar
- für Österreich nicht relevant, vorgeschriebene Ziele wurden bereits erreicht
- betrifft Indikatoren, die bspw. auf globaler Ebene anfallen (z.B. Anzahl der Staaten)
- messen das Ziel, entsprechen aber nicht dem Indikator der Vereinten Nationen
- dazu werden derzeit keine offiziellen Daten erhoben

Quellen: Bundesanstalt Statistik Österreich; Darstellung: RH

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vereinbarten mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, dass diese jährlich eine Liste von Indikatoren sowie die dazugehörigen Zielwerte auf ihrer Webseite unter dem Themenschwerpunkt „Agenda 2030 – Sustainable Development Goals“ veröffentlicht. Die Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte im Dezem-

ber 2017 eine erste Fassung des nationalen Indikatorensets.²⁹ Die Erstellung und Veröffentlichung eines erläuternden Berichts, wie ihn nicht nur die Vereinten Nationen auf globaler Ebene in Form des „Global Sustainable Development Report“, sondern bereits auch andere Staaten (wie bspw. Deutschland oder die Niederlande) erstellten, war hingegen nicht vorgesehen.

Zusätzlich widmete die Bundesanstalt Statistik Österreich ein Sonderkapitel ihrer im November 2017 veröffentlichten jährlichen Publikation „Wie geht es Österreich“ dem Thema „Die UN Agenda 2030 im Kontext von Wie geht es Österreich“. Dieses Kapitel enthielt eine kurze Erläuterung, die allerdings lediglich ausgewählte Indikatoren umfasste.

12.2

Der RH anerkannte die Erarbeitung eines nationalen Indikatorensets auf Grundlage der Indikatoren der Vereinten Nationen durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Er hielt allerdings kritisch fest, dass nach Fertigstellung lediglich die Indikatorenliste und die dazugehörigen Zielwerte jährlich veröffentlicht wurden. Ein erläuternder Bericht zu diesen Indikatoren und Zielwerten – wie ihn die Vereinten Nationen oder andere Staaten erstellten (bspw. Deutschland, Niederlande) – war nicht vorgesehen, obwohl dieser einen informativen Überblick über die Entwicklung der nationalen Umsetzung der Agenda 2030 bieten könnte und eine zweckmäßige Ergänzung zu den freiwilligen nationalen Fortschrittsberichten wäre (siehe [TZ 13](#), [TZ 14](#)).

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich auch einen erläuternden Bericht zu publizieren.

12.3

(1) Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres seien die Erstellung eines erläuternden Berichts zum nationalen Indikatorenset durch die Bundesanstalt Statistik Österreich und die dafür notwendige Finanzierung Thema in der interministeriellen Arbeitsgruppe.

(2) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich begrüße sie die Empfehlung des RH, einen erläuternden Bericht zum nationalen Indikatorenset zu publizieren, sofern dieser durch eine entsprechende Finanzierungszusage begleitet werde.

²⁹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/internationales/agenda2030_sustainable_development_goals/un-agenda2030_monitoring/index.html (abgerufen am 22. November 2017)

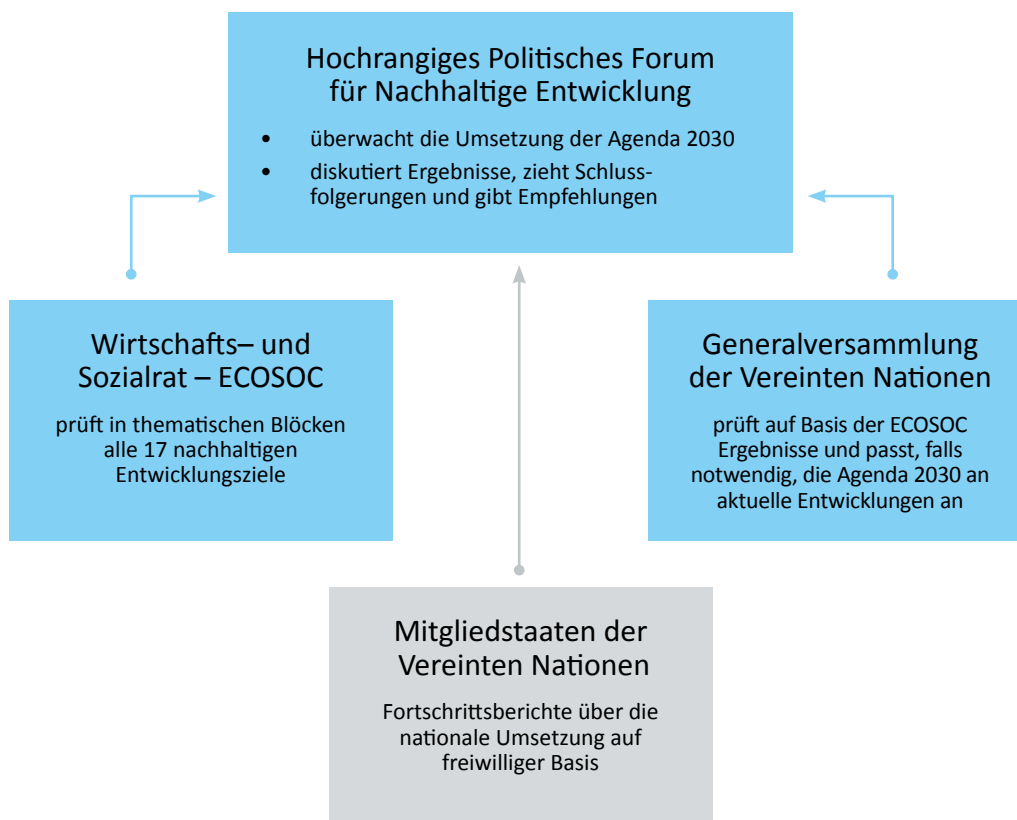
(3) Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es einen derartigen erläuternden Bericht für zweckmäßig und notwendig erachte und die Realisierung desselben aller Voraussicht nach auch ressourcenseitig unterstützen werde.

Internationales Berichtswesen

13.1

(1) Die Agenda 2030 sah für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele einen umfassenden Überprüfungsmechanismus vor. Auf globaler Ebene spielte das von den Vereinten Nationen eingerichtete „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ eine zentrale Rolle:

Abbildung 3: Berichtswesen auf Ebene der Vereinten Nationen



ECOSOC = Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen

Quellen: BKA; Darstellung: RH

Im Rahmen des jährlich im Juli – unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) bzw. alle vier Jahre der Generalversammlung der Vereinten Nationen – stattfindenden „Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung“ konnten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils in eigener Verantwortung und auf freiwilliger Basis Berichte über die nationale Umsetzung präsentieren. Dem Prinzip der Freiwilligkeit entsprechend gab es keine zwingende Vorgabe, wie oft eine solche Berichterstattung erfolgen sollte; allerdings sprach der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht zum Follow-up und Review Prozess im Jänner 2016 die Empfehlung einer regelmäßigen, mindestens zweimaligen Teilnahme im Zeitraum von 2016 bis 2030 aus.³⁰

Die Bundesregierung plante zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, im Jahr 2020 ein erstes und anschließend im Zeitraum bis 2030 noch ein weiteres Mal an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ zu berichten.

Ein internationaler Vergleich zeigte, dass das Interesse der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Präsentation ihrer nationalen Fortschrittsberichte in den ersten beiden Jahren seit Inkrafttreten der Agenda 2030 groß war. Im Jahr 2016 berichteten 22 Staaten – darunter Deutschland und die Schweiz³¹ – freiwillig, im Jahr 2017 waren es bereits 43. Die Berichterstattung erfolgte zum überwiegenden Teil unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie im Falle föderal organisierter Staaten – wie in Deutschland oder der Schweiz – auch der Länder bzw. Kantone.

Von den Mitgliedstaaten der EU präsentierten in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt bereits 14 Staaten ihre nationalen Fortschrittsberichte im Rahmen des „Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung“³² und zehn weitere meldeten sich bereits für eine Berichterstattung 2018 an.³³ Folglich werden bis 2018 24 der 28 EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Fortschrittsberichte präsentieren. Der erste Fortschrittsbericht der EU soll spätestens im Jahr 2019 vorgestellt werden.³⁴

(2) Zusätzlich zu den freiwilligen nationalen Fortschrittsberichten erfolgte die Berichterstattung auf globaler Ebene in Form eines jährlich von der Hauptabteilung

³⁰ Report of the Secretary-General A/70/684 „Critical milestones towards coherent, efficient and inclusive follow-up and review at the global level“

³¹ Die Schweiz meldete sich darüber hinaus bereits für eine zweite Berichterstattung im Jahre 2018 an.

³² Im Jahr 2016 präsentierten Deutschland, Estland, Finnland und Frankreich, im Jahr 2017 Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden, Slowenien, die Tschechische Republik sowie Zypern ihre nationalen Fortschrittsberichte.

³³ Für eine Berichterstattung im Jahr 2018 meldeten sich Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Ungarn an.

³⁴ gemäß der Aufforderung der Mitgliedstaaten der EU an die Europäische Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2017

für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen veröffentlichten „Global Sustainable Development Report“, an dem verschiedene Agenturen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen einschließlich der „Regionalen Kommissionen“ mitwirkten.³⁵

Neben diesem jährlich veröffentlichten Bericht sollte alle vier Jahre ein umfassender, von unabhängigen wissenschaftlichen Expertinnen und Experten erstellter „Global Sustainable Development Report“ erscheinen. An der Erarbeitung des ersten Vierjahresberichts, der im Jahr 2019 erscheinen wird, waren 15 von den Mitgliedstaaten nominierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – darunter auch ein Experte aus Österreich – beteiligt.

13.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Bundesregierung beabsichtigte, erst im Jahr 2020 ein erstes und anschließend im Zeitraum bis 2030 lediglich ein weiteres Mal einen nationalen Fortschrittsbericht im Rahmen des „Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen zu präsentieren, während bspw. die Schweiz im Jahr 2018 bereits ihren zweiten Fortschrittsbericht vorlegen wird. Eine zeitnahe und in der Folge regelmäßige Berichterstattung hätte nach Ansicht des RH positive Auswirkungen sowohl auf das Interesse der Stakeholder am Umsetzungsprozess der Agenda 2030 als auch auf die nationale Umsetzungsdynamik insgesamt.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen zu berichten.

13.3

(1) Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres beabsichtige Österreich, spätestens im Jahr 2020 beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen die Fortschritte in der Umsetzung der Agenda 2030 zu präsentieren. Weitere Berichterstattungen seien in den kommenden Legislaturperioden beabsichtigt.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen begrüße es ausdrücklich eine erstmalige Berichterstattung beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen im Jahr 2020.

³⁵ zuletzt: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/2328Global%20Sustainable%20development%20report%202016%20%28final%29.pdf> (abgerufen am 22. November 2017)

Nationales Berichtswesen

14.1

(1) Der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 legte fest, dass die interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für die Erstellung von regelmäßigen Fortschrittsberichten verantwortlich war.

Im November 2016 vereinbarten die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe, eine Kurzdarstellung der Implementierung der Agenda 2030 der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diese Publikation war als Vorarbeit zur österreichischen Berichtslegung beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen und zur Förderung des Diskurses mit der interessierten Öffentlichkeit gedacht.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Bundesministerien koordinierten die Erstellung der einzelnen Ressortbeiträge. Das Bundeskanzleramt veröffentlichte im März 2017 den Bericht „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich“.

In diesem Bericht waren

- die Ziele der Agenda 2030 beschrieben,
- exemplarisch die Umsetzungsmaßnahmen einzelner Bundesministerien getrennt nach den nachhaltigen Entwicklungszielen erläutert,
- ausgewählte Querschnittsmaterien dargestellt (z.B. „Menschenrechte“, „Jugend“ oder „Ältere Menschen“) und
- österreichische Beiträge zur Umsetzung der Agenda 2030 auf globaler Ebene (z.B. „wirtschaftliche und soziale Entwicklung für alle“, „Schutz der Umwelt“) erläutert.

Umsetzungsmaßnahmen der Länder, der Gemeinden, der Zivilgesellschaft (insbesondere der Nichtregierungsorganisationen) sowie Beiträge von Expertinnen und Experten fehlten zur Gänze. Eine Vorlage der nationalen Fortschrittsberichte an das Parlament war nicht vorgesehen.

14.2 Der RH anerkannte, dass das Bundeskanzleramt einen ersten nationalen Fortschrittsbericht im März 2017 zur Implementierung und Umsetzung der Agenda 2030 veröffentlichte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass dieser Bericht keinen Gesamtüberblick über die Implementierung der Agenda 2030 in Österreich bot.

Weiters kritisierte der RH, dass in den Bericht weder Umsetzungsmaßnahmen der Länder, Gemeinden und der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) noch Beiträge von Expertinnen und Experten aufgenommen wurden.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen.

Diese Berichte würden zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Agenda 2030 beitragen und könnten als Grundlage für die Berichterstattung gegenüber den Vereinten Nationen im „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ dienen.

14.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres erscheine die Erstellung von Berichten in regelmäßigen Abständen als zweckmäßig. Der nächste Bericht sei spätestens für die Präsentation beim „Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen im Jahr 2020 vorgesehen.

Wirkung

Wirkungsorientierung des Bundes

15.1 (1) Der Grundsatz der Wirkungsorientierung wurde mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013³⁶ in der Haushaltsführung des Bundes verankert. Im Fokus standen die mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln angestrebten Wirkungen und ihr konkreter Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger.

Jede Bundesministerin bzw. jeder Bundesminister legt für ihr bzw. sein Ressort ein Leitbild sowie ein bis maximal fünf Wirkungsziele je Bereich fest, wovon mindestens ein Wirkungsziel die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu

³⁶ insbesondere § 2 und § 41 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009

berücksichtigen hat.³⁷ Jedes Wirkungsziel ist zu begründen und mit Maßnahmen zu versehen, mit denen die angestrebten Wirkungen erreicht werden sollen.

(2) Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Wirkungsziele der Bundesministerien für das Jahr 2017 und inwieweit nach Ansicht des RH die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 dem Grunde nach abgedeckt wurden:

Tabelle 3: Abdeckung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 in den Wirkungszielen der Bundesministerien, 2017

Bundesministerien	Anzahl der Wirkungsziele	nachhaltige Entwicklungsziele	
		in den Wirkungszielen abgedeckt	in den Wirkungszielen nicht abgedeckt
Bundeskanzleramt ¹	6	5	1
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	14	11	3
Bundesministerium für Bildung	3	3	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	5	4	1
Bundesministerium für Finanzen	20	12	8 ²
Bundesministerium für Familie und Jugend	5	3	2
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	5	5	–
Bundesministerium für Inneres	5	5	–
Bundesministerium für Justiz	5	5	–
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	10	10	–
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	5	3	2 ²
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	6	6	–
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	13	10	3
Summe	102	81	21

¹ inklusive der Wirkungsziele des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien

² Die vergleichsweise geringe Anzahl der in den Wirkungszielen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport berücksichtigten nachhaltigen Entwicklungsziele resultierte nach Ansicht des RH daraus, dass die Aufgabenschwerpunkte dieser beiden Ressorts von den nachhaltigen Entwicklungszielen weniger umfassend abgedeckt wurden. So enthielten die nachhaltigen Entwicklungsziele keine Bezugnahme auf ausgeglichene Haushaltsführung oder Landesverteidigung.

Quellen: BMF; RH

³⁷ § 4 Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften

Die Tabelle veranschaulicht, dass ein Großteil der Wirkungsziele der Bundesministerien – nämlich 81 von insgesamt 102, rd. 80 % – die nachhaltigen Entwicklungsziele bereits dem Grunde nach abdeckte. In den Erläuterungen nahm jedoch kein einziges Wirkungsziel konkret auf die Agenda 2030 Bezug.

Eine Auswertung der in den Wirkungszielen des Bundes abgedeckten nachhaltigen Entwicklungsziele zeigte, dass sich am häufigsten das Ziel 5 – Geschlechtergleichheit wiederfand. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Bundesministerien gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 verpflichtet waren, in ihren Wirkungszielen jeweils mindestens ein Gleichstellungsziel zu formulieren. Ebenfalls sehr häufig vertreten waren die Ziele 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur.

Am wenigsten fanden sich in den Wirkungszielen des Bundes u.a. die Ziele 1 – keine Armut, 7 – bezahlbare und saubere Energie und 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz wieder, wobei die Ziele 7 und 13 in den Wirkungszielen des primär zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berücksichtigt wurden.

15.2

Der RH beurteilte die Abdeckung der nachhaltigen Entwicklungsziele dem Grunde nach in den Wirkungszielen der Bundesministerien (81 von insgesamt 102 – rd. 80 %) positiv, weil dies in einem ersten Schritt die Operationalisierung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen in der Bundesverwaltung förderte.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass kein einziges Wirkungsziel im Jahr 2017 ausdrücklich Bezug auf die Agenda 2030 nahm. Nach seiner Ansicht erschwerte dies die Implementierung und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres darauf hinzuwirken, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes zu verankern.

15.3

(1) Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sei die Verankerung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen der Wirkungsziele in der interministeriellen Arbeitsgruppe thematisiert worden. Beim Plattformtreffen der „WirkungscontrollerInnen“ im Oktober 2017 seien die Fortschritte dazu diskutiert worden. Eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung sei beabsichtigt.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen pflichte es der Einschätzung des RH, dass sich die relativ geringe Anzahl der „SDG–Bezüge“ bei den Wirkungszielen des Ressorts vor allem aus der Natur der Aufgabengebiete ergebe, ausdrücklich bei. Ferner nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis; sie finde in den laufenden Diskurs zur Haushaltsrechtsreform (3. Etappe) Eingang.

15.4

Der RH begrüßte ausdrücklich, dass seine Empfehlung in den laufenden Diskurs zur 3. Etappe der Haushaltsrechtsreform Eingang findet. Überdies wies der RH darauf hin, dass eine Verankerung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den Wirkungszielen des Bundes auch den Intentionen seiner Empfehlungen in **TZ 3** und **TZ 6** entsprach.

Evaluierung und Berichterstattung

16.1

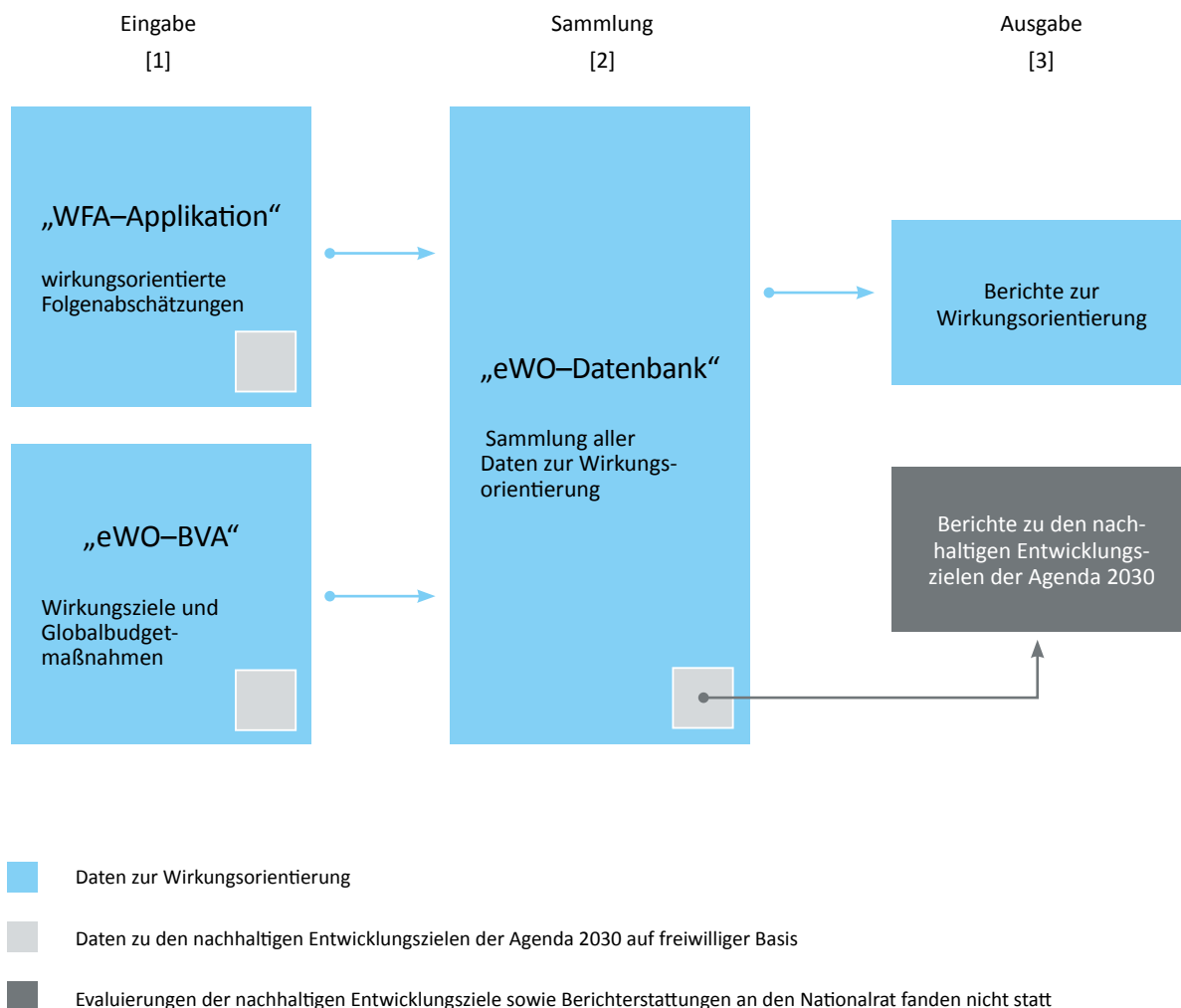
(1) Das Bundeskanzleramt richtete mit Einführung der Wirkungsorientierung eine ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle (Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Wirkungsorientiertes Verwaltungsmanagement, Verwaltungsinnovation) zur Qualitätssicherung der Angaben der Bundesministerien ein.³⁸ Darüber hinaus hat die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler jährlich Berichte über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen.³⁹

Folgende Abbildung zeigt die Evaluierung und die Berichterstattung im Rahmen der Wirkungsorientierung sowie deren Verknüpfung mit den nachhaltigen Entwicklungszielen:

³⁸ § 68 Bundeshaushaltsgesetz 2013

³⁹ Berichte gemäß § 68 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit § 6 und § 7 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011

Abbildung 4: Evaluierung und Berichterstattung im Rahmen der Wirkungsorientierung



„WFA–Applikation“ = Applikation wirkungsorientierte Folgenabschätzung

„eWO–BVA“ = Applikation elektronische Wirkungsorientierung

„eWO–Datenbank“ = Datenbank elektronische Wirkungsorientierung

Quellen: BKA; Darstellung: RH

[1]⁴⁰ Die Bundesministerien hatten seit der Einführung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 bei Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen. In der „WFA–Applikation“⁴¹ war dabei auf wesentliche Auswirkungen

⁴⁰ bezeichnet die Nummerierung in der Abbildung 4

⁴¹ Applikation wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bedacht zu nehmen.⁴² Im Zuge der jährlichen Evaluierung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen konnten die Bundesministerien auf freiwilliger Basis einen möglichen Konnex zu den nachhaltigen Entwicklungszielen angeben.

Die jährliche Evaluierung der Wirkungsangaben im Bundesvoranschlag⁴³ durch die Bundesministerien erfolgte in der Applikation „eWO–BVA“⁴⁴. Die Bundesministerien konnten auch hier im Bereich der Wirkungsziele und der Globalbudgetmaßnahmen freiwillig einen möglichen Konnex zur Agenda 2030 anführen.

[2] Nach Eingabe der Daten in die Applikationen „WFA–Applikation“ und „eWO–BVA“ wurden diese an die „eWO–Datenbank“⁴⁵ übermittelt. Das Bundeskanzleramt sammelte in dieser Datenbank alle relevanten Daten zur Wirkungsorientierung. Die Informationen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen wurden auch in dieser Datenbank hinterlegt und standen für separate Abfragen zur Verfügung.

[3] Das Bundeskanzleramt übermittelte jährlich bis 31. Mai dem Nationalrat einen „Bericht über die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen“.⁴⁶ Diese Berichte beinhalteten eine zusammenfassende Darstellung der internen Evaluierungen der Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung. Darüber hinaus erhielt der Nationalrat jährlich bis spätestens 31. Oktober einen „Bericht zur Wirkungsorientierung“.⁴⁷ Diese Berichte enthielten Informationen, inwieweit im vorangegangenen Finanzjahr die Wirkungsziele und Globalbudgetmaßnahmen im Bundesvoranschlag umgesetzt wurden.

Evaluierungen der nachhaltigen Entwicklungsziele sowie die Berichterstattung darüber an den Nationalrat im Rahmen der Wirkungsorientierung lagen nicht vor.

⁴² Insbesondere waren finanzielle Auswirkungen, wirtschafts-, umwelt- sozial- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend, auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen sowie Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

⁴³ Jährlich vorgenommene systematische Zusammenstellung der für das nächste Finanzjahr geplanten Ausgaben und der zur Bedeckung dieser Ausgaben vorgesehenen Einnahmen; der Bundesvoranschlag ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes.

⁴⁴ Applikation elektronische Wirkungsorientierung

⁴⁵ Datenbank elektronische Wirkungsorientierung

⁴⁶ zuletzt: „Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016“; www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/WFA-Bericht_2016_fin_barrierearm.pdf?61ppmv (abgerufen am 22. November 2017)

⁴⁷ zuletzt: „Bericht zur Wirkungsorientierung 2016“; https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Bericht_zur_Wirkungsorientierung_2015.pdf?63hwa7 (abgerufen am 22. November 2017)

(2) Die Bundesministerien übermittelten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens⁴⁸ dem Bundesministerium für Finanzen die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen. Die Abteilung II/1 (Grundsatz, Koordination und Recht) des Bundesministeriums für Finanzen prüfte die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen hinsichtlich der formalen⁴⁹ und inhaltlichen⁵⁰ Richtigkeit. Darüber hinaus stellte sie seit Jänner 2017 eine Verknüpfung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zur Agenda 2030 her.

Das Bundesministerium für Finanzen wertete diese Verknüpfungen der nachhaltigen Entwicklungsziele monatlich aus und erstellte erstmals im Juli 2017 einen ressortinternen Bericht für das erste Halbjahr 2017. Von den 227 wirkungsorientierten Folgenabschätzungen betrafen 73 die nachhaltigen Entwicklungsziele und 154 wiesen keinen Bezug dazu auf.

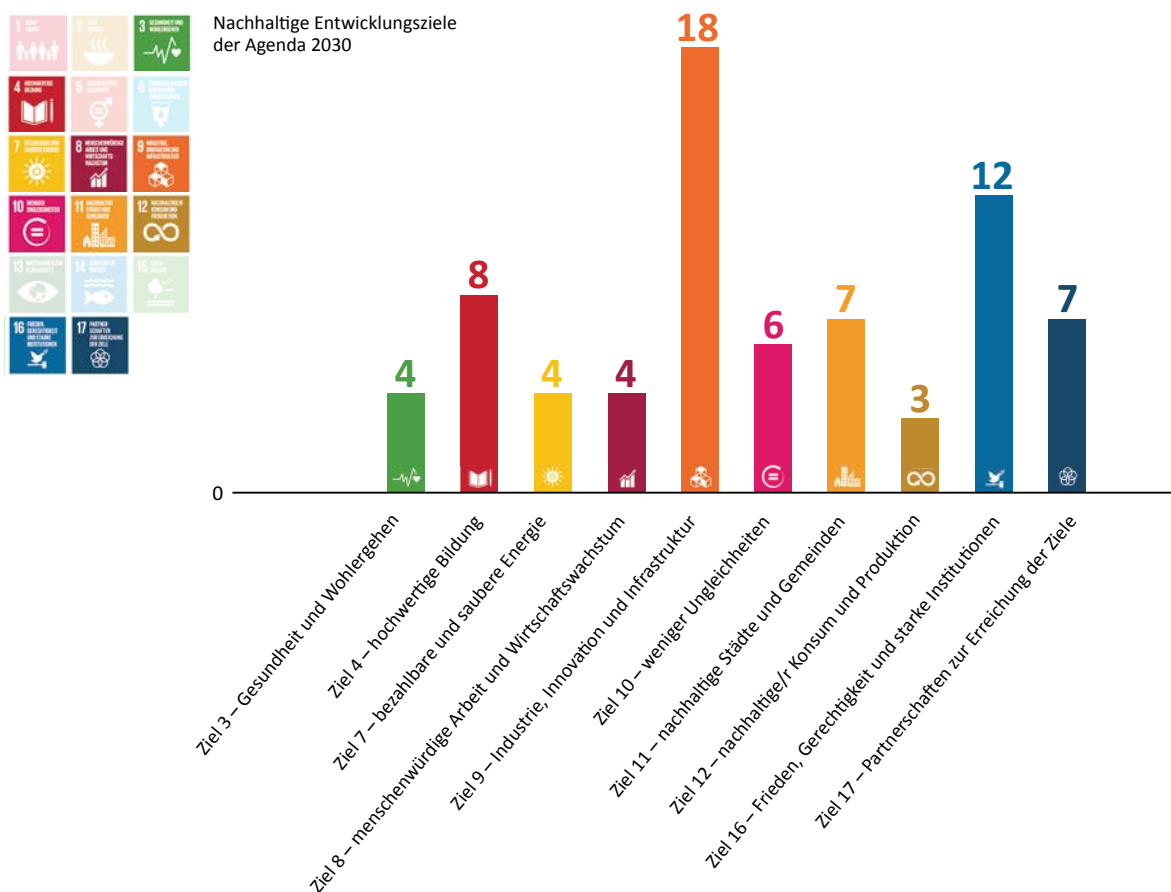
Folgende Abbildung zeigt die Häufigkeit der Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele bei den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen im ersten Halbjahr 2017:

⁴⁸ Ein Begutachtungsverfahren ist ein vorparlamentarischer Prozess. Zu einem Gesetzesentwurf einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers werden Bundesministerien, Landesregierungen sowie gesetzliche und andere Interessenvertretungen aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben.

⁴⁹ bspw. volle oder vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung, richtiges Finanzjahr

⁵⁰ bspw. Darstellung der Auswirkungen und Verwaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen

Abbildung 5: Häufigkeit der Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele bei den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, erstes Halbjahr 2017



Quellen: BMF; Darstellung: RH

Die Abbildung zeigt im ersten Halbjahr 2017 eine Schwerpunktsetzung beim Ziel 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur mit rd. 25 % und dem Ziel 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen mit rd. 16 %. Darüber hinaus führte das Bundesministerium für Finanzen weitere Detailauswertungen, wie bspw. die Bezugnahme der jeweiligen Bundesministerien auf die nachhaltigen Entwicklungsziele, durch. Da es sich um ressortinterne Auswertungen des Bundesministeriums für Finanzen handelte, erfolgte keine Rückkoppelung über die Richtigkeit der Zuordnungen mit den dafür verantwortlichen Bundesministerien.

16.2

Der RH wies kritisch auf die fehlende Abstimmung des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen bei der Evaluierung und Berichterstattung hin. So waren beide Bundesministerien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Begriff, ein eigenes Evaluierungssystem und Berichtswesen zur Agenda 2030 aufzubauen. Die Ursachen für diese unkoordinierte Vorgehensweise sah der RH insbesondere im „Mainstreaming–Ansatz“ auf Bundesebene (Fragmentierung – siehe **TZ 6**) sowie im Fehlen einer bzw. eines Gesamtverantwortlichen (siehe **TZ 5**).

Darüber hinaus hielt er kritisch fest, dass die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele durch die Bundesministerien in den Applikationen „WFA–Applikation“ und „eWO–BVA“ des Bundeskanzleramts lediglich auf Freiwilligkeit beruhte. Die Daten über die Agenda 2030 waren daher unvollständig und für aussagekräftige Auswertungen nicht geeignet.

Im Bundesministerium für Finanzen standen Detailauswertungen hinsichtlich des Bezugs der Agenda 2030 zu den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen des Bundes in einem ressortinternen Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung. Dadurch wurde in den Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung des Bundes ein Konnex der angestrebten Wirkungen sowie ihres konkreten Nutzens für die Bürgerinnen und Bürger zur Agenda 2030 geschaffen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, auf Bundesebene im Wege der bereits bestehenden Applikationen eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung der wesentlichen Daten zu den nachhaltigen Entwicklungszielen sicherzustellen und diese in die nationalen Fortschrittsberichte einzubeziehen, um eine transparente und kontinuierliche Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich voranzutreiben.

16.3

(1) Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sei die Verankerung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen der Wirkungsziele in der interministeriellen Arbeitsgruppe thematisiert worden. Beim Plattformtreffen der „WirkungscontrollerInnen“ im Oktober 2017 seien die Fortschritte dazu diskutiert worden. Eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung sei beabsichtigt.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen führe es seine Auswertungen lediglich für interne Zwecke und sehe diese derzeit nicht als umfassendes Evaluierungs- und Berichtslegungssystem. Hinsichtlich der besseren Abstimmung der einzelnen IT-Anwendungen weise es auf den bereits begonnenen Prozess einer Neuentwicklung des „WFA–IT–Tools“ hin, in dem auch die Frage der Interaktion verschiedener Systeme adressiert werden solle.

Umsetzung in ausgewählten Bundesministerien

Auswahl Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

17 (1) Der RH wählte exemplarisch das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aus, um die Umsetzung der Agenda 2030 in zwei Bundesministerien näher zu überprüfen. Bei den beiden Bundesministerien war aufgrund der Zuständigkeiten im Bundesministeriengesetz 1986⁵¹ ein breiter inhaltlicher Konnex mit den nachhaltigen Entwicklungszielen zu erwarten.

(2) Wie folgende Tabelle zeigt, nahmen beide Ressorts auf Bundesebene eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der Agenda 2030 ein:

Tabelle 4: Konnex des Bundesministeriums für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit den nachhaltigen Entwicklungszielen

nachhaltige Entwicklungsziele	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Ziel 2 – kein Hunger	zuständig ¹	
Ziel 3 – Gesundheit und Wohlergehen		zuständig ¹
Ziel 5 – Geschlechtergleichheit		zuständig ¹
Ziel 6 – sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	zuständig ¹	
Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie	zuständig ¹	zuständig ¹
Ziel 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur		zuständig ¹
Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden		zuständig ¹
Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion	zuständig ¹	zuständig ¹
Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz	zuständig ¹	zuständig ¹
Ziel 15 – Leben an Land	zuständig ¹	

¹ aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1986

Quellen: BMLFUW; BMVIT

Das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betrafen sechs und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sieben der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele durch ihre Aufgabenbereiche und Themenfelder. Bei drei Zielen (Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie, Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz) waren beide Bundesministerien zuständig, weshalb sich diese Bereiche vor allem für die interministerielle Zusammenarbeit anboten.

⁵¹ BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.

Darüber hinaus wirkten die beiden Bundesministerien auch bei der Umsetzung weiterer nachhaltiger Entwicklungsziele (z.B. Ziel 4 – hochwertige Bildung, Ziel 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) mit.

Strategien für die Umsetzung

18.1

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berücksichtigte vor allem dem Grunde nach die nachhaltigen Entwicklungsziele in seinen Strategien, Programmen und Maßnahmen mit überwiegend ökologischem, natur- und kulturräumlichem Bezug. Beispiele waren insbesondere das „Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“⁵², die „Waldstrategie 2020+“⁵³ und die „Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“⁵⁴.

Eine unmittelbare, direkte Verknüpfung der nachhaltigen Entwicklungsziele mit diesen Strategien, Programmen und Maßnahmen war allerdings – mit wenigen Ausnahmen⁵⁵ – nicht gegeben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie berücksichtigte in gleicher Weise wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die nachhaltigen Entwicklungsziele in seinen Strategien, Programmen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen der umweltverträglichen Mobilität, der Geschlechtergerechtigkeit, der Energieforschung sowie der allgemeinen Infrastruktur. Beispiele dafür waren etwa das „Nationale Verkehrssicherheitsprogramm 2011 – 2020“⁵⁶, der „Umsetzungsplan Elektromobilität“⁵⁷ oder die „Energie-Forschungs- und Innovationsstrategie“⁵⁸.

⁵² https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (abgerufen am 11. Jänner 2018)

⁵³ https://www.bmnt.gv.at/forst/oesterreich-wald/waldstrategie-2020/waldstrategie_paper.html (abgerufen am 11. Jänner 2018)

⁵⁴ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie/strategie-kontext.html (abgerufen am 11. Jänner 2018)

⁵⁵ bspw. in der Präambel der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Lebensmittelhandel abgeschlossenen „Vereinbarung 2017 – 2030 zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Lebensmittelunternehmen“ (Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion)

⁵⁶ <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/publikationen/sicherheit/programme/vsp2020.html> (abgerufen am 22. November 2017)

⁵⁷ https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/downloads/emobil_umsetzungsplan.pdf (abgerufen am 22. November 2017)

⁵⁸ https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/e2050_pdf/reports/20170323-eforschung_strategie.pdf (abgerufen am 22. November 2017)

Eine direkte Verknüpfung der Strategien, Programme und Maßnahmen mit den nachhaltigen Entwicklungszielen lag auch im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – mit wenigen Ausnahmen⁵⁹ – nicht vor.

18.2

Der RH hielt fest, dass die Programme, Strategien und Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dem Grunde nach die Agenda 2030 berücksichtigten, jedoch fehlten direkte Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele.

Er empfahl daher dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, direkte inhaltlich-operative Bezugnahmen ihrer Strategien, Programme und Maßnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele sicherzustellen, um die Umsetzung der Agenda 2030 auf der Ebene der Ressorts zu stärken.

18.3

(1) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus relativiere sich die Kritik des RH angesichts des angeführten Beispiels (siehe Fußnote 55). Bei derartigen neuen Programmen und Initiativen berücksichtige es die direkte Bezugnahme im Vorhinein. In den bestehenden Strategien und Programmen erfolge die direkte Bezugnahme vor allem im Zuge entsprechender Aktualisierungen. Dies sei ressortintern in die Wege geleitet.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werde es die Empfehlung des RH nach Möglichkeit umsetzen. Bereits vorhandene und laufende Strategien, Programme und Maßnahmen würden in den Umsetzungsprozess integriert und neue Strategien, Programme und Maßnahmen würden auf die nachhaltigen Entwicklungsziele nach Möglichkeit Bezug nehmen.

⁵⁹ bspw. das „Grünbuch für eine integrierte Energie- und Klimastrategie“ (Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie, Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz)

Bestandsaufnahme, Lückenanalyse und Umsetzungsplan

19.1 (1) Die Bundesregierung beauftragte mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Bundesministerien, eine Bestandsaufnahme und eine Lückenanalyse sowie einen Umsetzungsplan auszuarbeiten (siehe **TZ 7, TZ 8**).

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitete im Frühjahr 2016 eine Bestandsaufnahme. Dabei identifizierte es die für die jeweiligen nachhaltigen Entwicklungsziele relevanten Ressortinitiativen und nahm eine Selbsteinschätzung ihrer Wirkungen vor. Darüber hinaus wurden Wechselwirkungen der nachhaltigen Entwicklungsziele analysiert. Den aktuellen Stand der Bestandsaufnahme übermittelte das Ressort bis Juni 2016 laufend dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Als Grundlage für eine Lückenanalyse entwickelte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis April 2017 in fünf Arbeitsgruppen die Bestandsaufnahme detailliert weiter. Darauf aufbauend führte es insofern eine Lückenanalyse durch, als es festlegte, zu welchen nachhaltigen Entwicklungszielen bzw. Unterzielen es bisher noch keine Maßnahmen gesetzt hatte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellte jedoch keine systematische Lückenanalyse, die alle erforderlichen Strategien, Programme und Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele betrachtete und die Sollvorgaben mit den Istwerten verglich.

In weiterer Folge erarbeitete das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Anfang 2017 auf Grundlage der Bestandsaufnahme einen Umsetzungsplan, der im „Aktionsplan“ des Ressorts für die Periode 2017 bis 2020 enthalten war. Im Oktober 2017 lag dieser „Aktionsplan“ im Entwurfsstadium vor. Die für 2017 geplante Präsentation unter Einbindung mitbetroffener Bundesministerien, Länder und Nichtregierungsorganisationen fand jedoch aufgrund der vorzeitigen Beendigung der XXV. Gesetzgebungsperiode nicht statt.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie führte eine Bestandsaufnahme durch und erfasste dabei die Strategien, Programme und Maßnahmen, die für die Umsetzung der Agenda 2030 im Ressort von Bedeutung waren. Es übermittelte laufend bis Juni 2016 den aktuellen Stand der Bestandsaufnahme dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.⁶⁰

⁶⁰ Im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung überarbeitete das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erneut seine Bestandsaufnahme und übermittelte im September 2017 das Ergebnis dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Eine Lückenanalyse sowie einen Umsetzungsplan für die Zielerreichung der Agenda 2030 erstellte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht.

19.2

(1) Der RH anerkannte die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft detailliert durchgeführte Bestandsaufnahme, weil sie eine zweckmäßige Grundlage für eine Lückenanalyse darstellte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass eine systematische Lückenanalyse, die bei allen – für die Umsetzung der Agenda 2030 benötigten – Strategien, Programmen und Maßnahmen die Sollvorgaben mit den Istwerten verglich, fehlte.

Weiters beurteilte er die Initiativen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erstellung eines Umsetzungsplans für die Zielerreichung der Agenda 2030 als positiv. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Bestandsaufnahme – und nicht eine systematisch durchgeführte Lückenanalyse – als Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Umsetzungsplans heranzog.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, eine systematische Lückenanalyse für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erstellen und darauf aufbauend einen Umsetzungsplan auszuarbeiten, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 im Ressort sicherzustellen.

(2) Der RH hielt gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kritisch fest, dass im Ressort weder eine Lückenanalyse erfolgte noch ein Umsetzungsplan für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 ausgearbeitet wurde.

Er empfahl daher dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, aufbauend auf der Bestandsaufnahme eine Lückenanalyse durchzuführen und nach der Feststellung der Diskrepanzen zwischen den Soll- und den Istwerten einen Umsetzungsplan zu erarbeiten, um die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erfüllen.

19.3

(1) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus hätten für die Erstellung einer Lückenanalyse systematische Überlegungen zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise, zur Methodologie und zu den Systemgrenzen zu erfolgen. Diese Überlegungen seien in der interministeriellen Abstimmung auf Initiative der koordinierenden Ressorts zu entwickeln. Die vom RH getroffene Feststellung, im Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 sei auch eine Lückenanalyse angeordnet gewesen, sei nicht direkt aus dem Beschluss abzuleiten.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie habe es die Bestandsaufnahme im Oktober 2017 nochmals aktualisiert und dem Bundeskanzleramt übermittelt. Aus Bestandsaufnahme und Lückenanalyse gehe hervor, dass im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine Lücke bestehe.

19.4

(1) Der RH pflichtete dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei, dass eine koordinierte, systematische österreichweite Lückenanalyse erfolgen sollte. Er verwies daher auf seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in **TZ 7**, auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken.

Der RH stellte klar, dass die Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Bundesministerien beauftragte, die nachhaltigen Entwicklungsziele „in die relevanten Strategien und Programme zu integrieren“. Nach Ansicht des RH setzte diese Integration der Agenda 2030 in die Strategien und Programme eine Bestandsaufnahme und Lückenanalyse voraus, welche wiederum Grundlage für die Ausarbeitung eines Umsetzungsplans sein sollten.

(2) Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entgegnete der RH, dass das Ressort im überprüften Zeitraum eine Bestandsaufnahme vornahm. Eine Lückenanalyse, die Diskrepanzen bzw. Lücken zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Ergebnis der Bestandsaufnahme feststellen sollte, lag nicht vor. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Gebietskörperschaftsübergreifende Koordination

20.1

(1) Österreich wählte für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele den „Mainstreaming-Ansatz“ (siehe **TZ 6**). Die Verantwortung für die Umsetzung der Agenda 2030 lag daher bei den Bundesministerien. Da die Ziele der Agenda 2030 in Österreich allerdings nur durch Zusammenwirken aller Gebietskörperschaften zu erreichen waren, war eine Zusammenarbeit der Bundesministerien mit den Ländern und Gemeinden erforderlich.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kooperierte mit den Ländern und Gemeinden bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele themenspezifisch im Rahmen seiner Strategien, Programme und Maßnahmen. Beispielsweise erfolgte eine Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften bei der Umsetzung folgender Ziele:

- Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion im Rahmen des Kooperationsprojekts „Ressourceneffiziente Gemeinde“ und
- Ziel 15 – Leben an Land im Wege der nationalen „Biodiversitätsstrategie“ bzw. deren Abstimmungsmechanismus „Nationale Biodiversitäts-Kommission“.

Weiters bestanden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch allgemeine, nicht strategie- oder programmgebundene, gebietskörperschaftsübergreifende Kooperationen, wie insbesondere die gemeinsame „Expertenkonferenz der Nachhaltigkeitskoordinatoren/innen“⁶¹, welche die Nachhaltigkeitsaktivitäten des Bundes und der Länder miteinander abstimmt. Das Ressort informierte im Wege dieses Gremiums die Länder über alle wesentlichen internationalen, europäischen und nationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele und initiierte zur näheren Erörterung konkreter Kooperationsvorhaben im überprüften Zeitraum zwei Workshops (Frühjahr 2016 und Frühjahr 2017).

Darüber hinaus hatten die Landesumweltreferentinnen und –referenten bei ihrem Treffen im Jahr 2017 beschlossen, eine länderübergreifende Bestandsaufnahme dahingehend durchzuführen, „durch welche Strategien, Programme, Maßnahmen und exemplarische Einzelvorhaben aktuell wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele 6, 7, 11, 12 und 15 geleistet werden“. Die Fertigstellung dieser Bestandsaufnahme war bis März 2018 geplant.

Zusätzlich versuchte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch konkrete Projekte (z.B. „Aktionstage Nachhaltigkeit“) in Form eines „Multi-Stakeholder-Ansatzes“ Partner zu gewinnen, wie etwa den Österreichischen Städtebund oder den Österreichischen Gemeindebund.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kooperierte themenspezifisch mit den Ländern und Gemeinden im Rahmen seiner Strategien, Programme und Maßnahmen, insbesondere bei der Umsetzung folgender Ziele der Agenda 2030:

- Ziel 3 – Gesundheit und Wohlergehen, Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen des „Gesamtverkehrsplans für Österreich“,

⁶¹ Dieses Gremium tagte jährlich bzw. anlassbezogen und diente im Bereich der Nachhaltigkeit insbesondere als Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch.

- Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz im Zuge des nationalen Strategierahmens „Saubere Energie im Verkehr“ sowie
- Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz sowie Ziel 15 – Leben an Land im Wege des Aktionsprogramms „Naturgefahrensicheres Österreich“.

20.2

Der RH beurteilte die zahlreichen Aktivitäten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Einbeziehung der Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Ressortebene positiv und erachtete dies als zweckmäßige Maßnahme für die Umsetzung der Agenda 2030.

Er wies jedoch darauf hin, dass die Lückenanalysen und die Umsetzungspläne auf der Ebene der beiden überprüften Bundesministerien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch fehlten (siehe **TZ 19**) und daher nicht sichergestellt war, ob in allen ressortzuständigen Bereichen gebietskörperschaftsübergreifende Kooperationen für die Umsetzung der Agenda 2030 vorlagen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, nach Durchführung einer systematischen Lückenanalyse sowie der Erstellung eines Umsetzungsplans sowohl die themenspezifischen als auch die allgemeinen Kooperationen mit den Ländern und Gemeinden zu überprüfen und in jenen Bereichen einzuleiten, in denen die Umsetzung der Agenda 2030 noch nicht gewährleistet ist.

20.3

(1) Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die bundesländerübergreifende Bestandsaufnahme gegenwärtig finalisiert und im Juni 2018 der „Landesumweltreferenten-Konferenz“ vorgelegt werde. Mit diesem gemeinsamen Bericht liege in Kürze ein erster gebietskörperschaftsübergreifender Leistungsbericht zu den kooperativen Ansätzen bei der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele 6, 7, 11, 12 und 15 vor, der sodann die Grundlage für weiterführende gemeinsame Umsetzungsschritte bilden könne.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werde es nach der Durchführung einer systematischen Lückenanalyse sowie der Erstellung eines Umsetzungsplans erneut die themenspezifischen und die allgemeinen Kooperationen mit den Ländern und Gemeinden überprüfen und in jenen Bereichen einleiten, in denen die Umsetzung der Agenda 2030 noch nicht gewährleistet sei.

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

21.1

(1) Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft erfolgte entsprechend dem „Mainstreaming-Ansatz“ durch die einzelnen Bundesministerien.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezog bereits vor dem Beschluss der Agenda 2030 (Ende September 2015) zivilgesellschaftliche Organisationen im developmentpolitischen und ökologischen Bereich insbesondere bei folgenden Strategien, Programmen und Maßnahmen des Ressorts ein, die zur Umsetzung der Agenda 2030 in Bezug standen:

- Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion: Entwurf des „Bundes-Abfallwirtschaftsplans“, „Abfallvermeidungsprogramm“ und „Stakeholder-Dialoge“ zur Verpackungssammlung und Wiederverwendung bzw. -verwertung;
- Ziel 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion: „Foodsharing-Projekte“;
- Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz: Einbindung von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Umwelterziehung;
- auf nahezu alle nachhaltigen Entwicklungsziele zielte das Projekt „Aktionstage Nachhaltigkeit“ ab.

Darüber hinaus führte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zahlreiche Veranstaltungen durch (z.B. Veranstaltungen gegen Lebensmittelverschwendung, Veranstaltungen zur Wiederverwendung von Bauteilen im Bausektor und „Aktionstage Nachhaltigkeit“), die der Zivilgesellschaft die Möglichkeit boten, sich mit den nachhaltigen Entwicklungszielen auseinanderzusetzen. Diese Veranstaltungen erfolgten teilweise unter Einbindung der Länder, des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bezog zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Umsetzung seiner Strategien, Programme und Maßnahmen ein. Zur Umsetzung der Agenda 2030 erfolgte die Einbeziehung der Zivilgesellschaft insbesondere in folgenden Bereichen:

- Ziel 3 – Gesundheit und Wohlergehen, Ziel 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz: „Gesamtverkehrsplan für Österreich“;

- Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie sowie Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz: nationaler Strategierahmen „Saubere Energie im Verkehr“;
- Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz sowie Ziel 15 – Leben an Land: Aktionsprogramm „Naturgefahrensicheres Österreich“.

21.2

Der RH anerkannte die Einbindung der Zivilgesellschaft durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Realisierung ihrer Strategien, Programme und Maßnahmen, die dazu beitragen, die Agenda 2030 in Österreich umzusetzen. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen verstärkte nach Ansicht des RH die öffentliche Wahrnehmung und Bewusstseinsbildung für die nachhaltigen Entwicklungsziele; insbesondere waren die Veranstaltungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geeignet, ein Nachhaltigkeitsbewusstsein in der Zivilgesellschaft zu etablieren.

Maßnahmen zur öffentlichen Wahrnehmung

22.1

(1) Um die öffentliche Wahrnehmung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhöhen, schaltete das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unmittelbar vor dem Beschluss der Agenda 2030 (Ende September 2015) drei redaktionell gestaltete Werbeanzeigen in einer österreichischen Tageszeitung.⁶² Diese Werbeanzeigen dienten der Öffentlichkeit zur Information und Bewusstseinsbildung über die nachhaltigen Entwicklungsziele. Die Kosten dafür betragen rd. 29.000 EUR inklusive Umsatzsteuer. Weiters unterstützte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mehrere redaktionelle Beiträge über die Agenda 2030 in einer Fachzeitschrift⁶³ in den Jahren 2016 und 2017 mit Kosten von insgesamt rd. 12.000 EUR inklusive Umsatzsteuer. Diese Beiträge thematisierten die verschiedenen umwelt-, wirtschafts- und entwicklungspolitischen Herausforderungen.

Darüber hinaus betrieb das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zwei Webseiten zur Agenda 2030. Auf seiner Webseite „www.bmlfuw.gv.at“ wies es im Themenbereich „Umwelt“ den Bereich „Nachhaltigkeit“ mit thematisch relevanten Einträgen (z.B. nachhaltiger Konsum, Ressourceneffizienz, „Green Economy“) aus.

⁶² Die Presse, Einschaltungen vom 12., 19. und 26. September 2015

⁶³ corporAID – Die österreichische Initiative für Wirtschaft und globale Entwicklung

Auf der Webseite „www.nachhaltigkeit.at“ fanden sich neben Themen zur Nachhaltigkeit auch konkrete Projekte (z.B. „Lokale Agenda 21“). Zusätzlich enthielt die Webseite einen themenbezogenen Veranstaltungskalender mit geplanten Aktivitäten.

Die Einträge wurden auf beiden Webseiten anlassbezogen aktualisiert; die Seiteninhalte waren übersichtlich dargestellt. Auf die Inhalte der Agenda 2030 der Webseite „www.bmlfuw.at“ erfolgten zwischen Jänner 2016 und September 2017 rd. 115.000 Seitenzugriffe und auf die Webseite „www.nachhaltigkeit.at“ im selben Zeitraum rd. 30.000 Seitenzugriffe.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veranlasste zu den nachhaltigen Entwicklungszielen keine Einschaltungen in österreichischen Tageszeitungen.

Es veröffentlichte allerdings ab Juli 2016 im Rahmen der ressorteigenen Öffentlichkeitsarbeit Informationen zur Agenda 2030 auf seiner Webseite „www.bmvit.gv.at“. Die Informationen waren im Themenbereich „Ministerium“ abrufbar. Ein eigener Bereich für die Agenda 2030 war nicht eingerichtet. Im Themenbereich „Ministerium“ war die Agenda 2030 allgemein beschrieben und jene nachhaltigen Entwicklungsziele, die das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betrafen, mit Strategien, Programmen und Maßnahmen des Ressorts verknüpft.

Die Einträge wurden anlassbezogen aktualisiert; auch beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie waren die Seiteninhalte auf der Webseite übersichtlich dargestellt. Zwischen Juli 2016 und September 2017 erfolgten insgesamt rd. 2.000 Seitenzugriffe auf die Informationen zur Agenda 2030.

22.2

(1) Der RH beurteilte die Schaltung einzelner redaktionell gestalteter Werbeanzeigen sowie einzelne – geförderte – Beiträge in einer Fachzeitschrift durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als unzweckmäßig. Nach seiner Ansicht wären auf Bundesebene koordinierte Informationsinitiativen über die Agenda 2030 geeigneter und effizienter, um die öffentliche Wahrnehmung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhöhen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, auf einzelne Werbeanzeigen bzw. einzelne – geförderte – Beiträge in Fachzeitschriften zur Information über die Agenda 2030 zu verzichten.

Ferner bekräftigte der RH die Empfehlung von **TZ 11** an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, darauf hinzuwirken, die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung zu stärken und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern.

(2) Der RH hielt fest, dass die Informationen über die Agenda 2030 auf der Webseite „www.bmvit.gv.at“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie aufgrund der Ansiedlung im Themenbereich „Ministerium“ schwer wahrnehmbar waren; dies bestätigten auch die geringen Seitenzugriffe.

Er empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, auf seiner Webseite „www.bmvit.gv.at“ die Agenda 2030 in einem eigenen Themenbereich deutlich sichtbar einzurichten, um die öffentliche Wahrnehmung der Aktivitäten des Ressorts hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhöhen.

22.3

(1) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus begrüße es die Feststellungen des RH zu den webbasierten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Zur Kritik des RH an den drei redaktionell geschalteten Werbeanzeigen sei anzumerken, dass im unmittelbaren Vorfeld des Gipfels der Vereinten Nationen (Ende September 2015) faktisch keine mediale Berichterstattung zur bevorstehenden Verabschiedung der Agenda 2030 und der globalen Bedeutung dieses Beschlusses der Staatengemeinschaft wahrnehmbar gewesen sei. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft habe sich im Sommer 2015 in Gesprächen mit dem damaligen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten vergeblich bemüht, gemeinsame Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum bevorstehenden Beschluss der Agenda 2030 zu setzen. Zum damaligen Zeitpunkt sei die Schaltung der drei Artikel als bestgeeignetes Mittel erschienen, um – zusätzlich zum Web-Angebot – die interessierte Öffentlichkeit über den Gipfel der Vereinten Nationen zu informieren.

Bei den in der „corporAID – Die österreichische Initiative für Wirtschaft und globale Entwicklung“ erschienenen Beiträgen zu verschiedenen Aspekten der Agenda 2030 habe es sich um keine „geförderten Beiträge zu Fachzeitschriften“ gehandelt; vielmehr sei der Verein bei seinem Anliegen unterstützt worden, zur Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 beizutragen.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werde es der Empfehlung des RH nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses Rechnung tragen.

22.4

Der RH bekräftigte gegenüber dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dass er eine auf Bundesebene koordinierte Informationsinitiative über die Agenda 2030 geeigneter und effizienter erachtet, die Öffentlichkeit über die nachhaltigen Entwicklungsziele zu informieren, als die Schaltung einzelner redaktionell gestalteter Werbeanzeigen sowie einzelne – geförderte – Beiträge in einer Fachzeitschrift. Er hielt fest, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit den Artikeln in Fachzeitschriften 12.000 EUR Entgelt bezahlte, weswegen er seine Empfehlung aufrecht hielt.

Beiträge zum nationalen Berichtswesen

23.1

(1) Die interministerielle Arbeitsgruppe vereinbarte im November 2016, eine Kurzdarstellung der Implementierung der Agenda 2030 der Öffentlichkeit zu präsentieren (siehe **TZ 14**). Die Grundlage für diesen nationalen Fortschrittsbericht „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich“ bildeten einzelne Berichtsbeiträge der Bundesministerien.

(2) Die fünf Arbeitsgruppen, die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Erstellung der Bestandsaufnahme, der Lückenanalyse und des Umsetzungsplans zuständig waren (siehe **TZ 19**), erfassten ab November 2016 systematisch alle relevanten Beiträge des Ressorts, welche die Umsetzung der Agenda 2030 zum Thema hatten. Die Arbeitsgruppen nahmen bei diesen Beiträgen auch eine Bewertung der Wirkungen vor. Die Ergebnisse der fünf Arbeitsgruppen wurden zusammengefasst, die für die Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge ausgewählt und dem Bundeskanzleramt sowie dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres im Februar 2017 übermittelt.

In weiterer Folge erstellte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufbauend auf die erhobenen Beiträge einen ersten ressortinternen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und veröffentlichte diesen im Oktober 2017. In diesem Fortschrittsbericht wurden insgesamt etwa 200 Beiträge aus den Strategien, Programmen und Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bilanziert und den jeweiligen nachhaltigen Entwicklungszielen zugeordnet.

(3) Die Ansprechpartnerin für die Agenda 2030 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ersuchte im Dezember 2016 die Fachabteilungen des Ressorts um Übermittlung von Beiträgen, die Bezug auf die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele nahmen. Die Fachabteilungen entschieden selbst, welche Beiträge sie als wesentlich ansahen, und sandten Berichtsvorschläge bezüglich einzelner Umsetzungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Bereich an die Ansprechpartnerin. Eine systematische Erhebung aller Beiträge zur Umsetzung der

Agenda 2030 fand im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht statt.

Einen Erstentwurf auf Basis der eingelangten Rückmeldungen der Fachabteilungen sandte die Ansprechpartnerin des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Vorbereitung zur 5. Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe im Dezember 2016, bei welcher der Entwurf auf interministerieller Ebene diskutiert wurde. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie überarbeitete im Jänner 2017 seinen Erstentwurf und übermittelte im Februar 2017 seine endgültigen Beiträge an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

23.2

Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer umfassenden und koordinierten Vorgehensweise alle Beiträge erhob, die einen Bezug zur Umsetzung der Agenda 2030 beinhalten, und dass es die wesentlichen Beiträge an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Veröffentlichung im nationalen Fortschrittsbericht übermittelte. Ferner anerkannte er die Erstellung eines ressortinternen Fortschrittsberichts.

Weiters hielt der RH fest, dass im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie keine systematische Erhebung aller Beiträge zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele erfolgte. Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres übermittelten Beiträge waren lediglich ein exemplarischer Auszug von unterschiedlichen Maßnahmeninitiativen des Ressorts zur Umsetzung der Agenda 2030.

Er empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Beiträge des Ressorts, die für die Umsetzung der Agenda 2030 maßgeblich sind, systematisch und umfassend zu erheben sowie alle wesentlichen Maßnahmen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für die Veröffentlichung in künftigen nationalen Fortschrittsberichten zu übermitteln, um einen Gesamtüberblick über die ressortinternen Umsetzungsaktivitäten der Agenda 2030 zu erhalten.

23.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werde es der Empfehlung des RH nach Möglichkeit Rechnung tragen, um einen Gesamtüberblick über die ressortinternen Umsetzungsaktivitäten der Agenda 2030 zu bieten.

Beiträge des RH

24

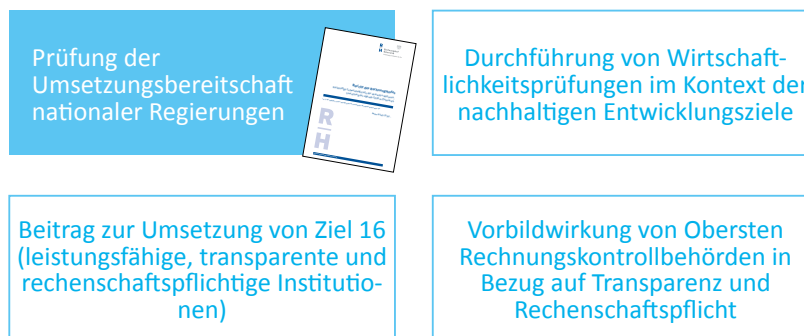
(1) Der RH ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (**INTOSAI**) bestrebt, einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Agenda 2030 zu leisten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannte mittels zweier Resolutionen⁶⁴ die wichtige Rolle von Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung zur Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung.

Diesem Auftrag entsprechend verabschiedete der XXII. Kongress der INTOSAI u.a. vier im „Strategischen Plan der INTOSAI 2017 bis 2022“ definierte Herangehensweisen, mittels welcher Oberste Rechnungskontrollbehörden einen wesentlichen Beitrag zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 leisten können:

Abbildung 6: Herangehensweisen zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030

Vier Herangehensweisen der Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030



Quelle: RH

⁶⁴ Resolution A/66/208, Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 22. Dezember 2011 sowie Resolution A/69/228, Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 19. Dezember 2014

Die gegenständliche Gebarungsüberprüfung des RH entsprach der – in der Abbildung 6 grün hinterlegten – Herangehensweise „Prüfung der Umsetzungsbereitschaft nationaler Regierungen“. Zur konkreten Umsetzung dieser Herangehensweise entwickelte die INTOSAI ein Rahmenwerk, das sieben Schlüsselemente zur Überprüfung der nationalen Bereitschaft für die Implementierung der nachhaltigen Entwicklungsziele enthielt. Diese sieben Schlüsselemente flossen in die Gebarungsüberprüfung folgendermaßen ein:

Tabelle 5: Berücksichtigung der sieben Schlüsselemente der INTOSAI

	Schlüsselemente	behandelt in TZ
1	politisches Bekenntnis und Anerkennung einer nationalen Verantwortung für die Anwendung der nachhaltigen Entwicklungsziele	Rechtliche Rahmenbedingungen (TZ 3)
2	Schaffung einer öffentlichen Wahrnehmung und Ermutigung verschiedener Stakeholder zum Dialog und zur Teilnahme	Ablauforganisation – Einbeziehung der Zivilgesellschaft (TZ 10, TZ 21) und Maßnahmen zur öffentlichen Wahrnehmung (TZ 11, TZ 22)
3	Zuweisung von Verantwortlichkeiten auf Ressort- oder anderer entsprechender Ebene; Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel	Aufbauorganisation – Interministerielle Arbeitsgruppe (TZ 4) und Organisationseinheiten zur nationalen Umsetzung (TZ 5) Ablauforganisation – Gebietskörperschaftsübergreifende Koordination (TZ 9, TZ 20)
4	Vorbereitung detaillierter Pläne für die Anwendung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf nationaler und subnationaler Ebene einschließlich Festlegung, wie die Ziele ganzheitlich und kohärent zu erreichen sind	Ablauforganisation – Strategien für die Umsetzung (TZ 6, TZ 18) und Umsetzungsplan (TZ 8, TZ 19)
5	Einrichtung eines Systems zur Bewertung und Überwachung der Zielsetzungen	Berichtswesen – Grundlagen (TZ 12)
6	Bestimmung von Ausgangspunkten für die verschiedenen Indikatoren zwecks Fortschrittsbeurteilung	Ablauforganisation – Bestandsaufnahme und Lückenanalyse (TZ 7, TZ 19)
7	Maßnahmen zur Überwachung des Fortschritts und zur Berichterstattung	Berichtswesen – internationales Berichtswesen (TZ 13) und nationales Berichtswesen (TZ 14, TZ 23) Wirkung – Wirkungsorientierung des Bundes (TZ 15) sowie Evaluierung und Berichterstattung (TZ 16)

Quelle: RH

(2) Der RH leistete mittels seiner Prüftätigkeit auf nationaler Ebene einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

So hatte der RH das Thema „Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit“ als Prüfungsschwerpunkt für die Jahre 2016 und 2017 definiert. Diesem Schwerpunkt entsprechend war eine Vielzahl nationaler Maßnahmen mit Bezug zu den nachhaltigen Entwicklungszielen Gegenstand von Gebarungsüberprüfungen des RH. Fol-

gende Tabelle zeigt eine Auswahl von Berichten des RH, die im Kontext zu den Zielen der Agenda 2030 standen:

Tabelle 6: Ausgewählte Berichte des RH zu den nachhaltigen Entwicklungszielen, 2016 und 2017

	nachhaltige Entwicklungsziele	Reihe ¹	Bericht
1	keine Armut – Armut in jeder Form und überall beenden	Bund 2017/32	Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien
2	kein Hunger – den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen sowie eine nachhaltige Landwirtschaft fördern	Bund 2016/21	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
3	Gesundheit und Wohlergehen – ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern	Bund 2016/12 Steiermark 2016/2 Vorarlberg 2017/1	Erstversorgung im Salzkammergut–Klinikum Vöcklabruck, im Klinikum Wels–Grieskirchen sowie im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark Landesgesundheitsfonds Kärnten und Vorarlberg
4	hochwertige Bildung – inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern	Bund 2016/2 Bund 2017/2 Bund 2017/54	Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik Lehrpersonenfort– und –weiterbildung Österreichischer Hochschulraum
5	Geschlechtergleichheit – Geschlechtergleichheit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen	Bund 2016/7 Bund 2017/24	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen Familiengerichtsbarkeit Einkommensbericht 2016
6	sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	Niederösterreich 2016/11 Oberösterreich 2016/1 Steiermark 2017/1	Stadtgemeinde Traiskirchen Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser–, Abwasser– und Müllabgaben Abwasserentsorgung in Graz
7	bezahlbare und saubere Energie – Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern	Bund 2016/1 Bund 2016/2 Wien 2016/5	Energie–Control Austria KELAG Wärme GmbH Wien Energie GmbH
8	menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern	Bund 2016/3 Bund 2017/33 Bund 2017/60	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ Invaliditätspension Neu Arbeitsmarktservice (AMS)
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur – eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen	Bund 2016/8 Bund 2017/9 Salzburg 2017/2	Forschungsfinanzierung in Österreich Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. Regionalverband Salzburger Seenland
10	weniger Ungleichheiten – Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern	Bund 2016/4 Bund 2017/32 Bund 2017/33	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien Invaliditätspension Neu
11	nachhaltige Städte und Gemeinden – Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen	Bund 2016/5 Bund 2017/1 Steiermark 2017/3	Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH U–Bahn in Wien Ausbaupakete Gemeinde Hart bei Graz

Bericht des Rechnungshofes

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen,
Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich



	nachhaltige Entwicklungsziele	Reihe ¹	Bericht
12	nachhaltige/r Konsum und Produktion – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen	Bund 2016/7 Bund 2017/35 Steiermark 2016/2	Erstellung des grünen Berichts Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol Abfallwirtschaftsverband Weiz
13	Maßnahmen zum Klimaschutz – umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	Bund 2016/7 Wien 2016/5 Bund 2017/4	Das Donauhochwasser 2013 Wien Energie GmbH Bahnprojekt: Brenner Basistunnel
14	Leben unter Wasser – Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen	–	–
15	Leben an Land – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen	Bund 2017/29 Kärnten 2016/8	Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol
16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen	Bund 2016/22 Bund 2017/8 Bund 2017/24	Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien Familiengerichtsbarkeit
17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele – Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben	Bund 2016/14 Bund 2016/15 Oberösterreich 2016/1	Qualität der mittelfristigen Haushaltsplanung des Bundes System der Erhebung der Verbrauchssteuern Konsolidierungsmaßnahmen der Länder

¹ Bei Berichten, die sowohl in der Reihe Bund als auch in einem oder in mehreren Ländern veröffentlicht wurden, sind zwecks einfacherer Lesbarkeit nur die Veröffentlichungen in der Reihe Bund angeführt. Ebenso wurde bei Berichten, die in mehreren Ländern veröffentlicht wurden, jeweils nur eine Veröffentlichung angeführt.

Quelle: RH

Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres als koordinierende Stellen zur nationalen Umsetzung der Agenda 2030

- (1) Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 3)
- (2) Es sollte darauf hingewirkt werden, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 4)
- (3) Es wäre zu prüfen, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte. (TZ 4)
- (4) Zur Untermauerung der Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie zu deren besserer Verortung wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 4)
- (5) Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabengebiete der Politik betreffen, sollte auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – wie etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hingewirkt werden. (TZ 5)
- (6) Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 6)

- (7) Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. **(TZ 7)**
- (8) Es sollten sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Lückenanalyse veröffentlicht und an das Parlament berichtet werden. **(TZ 7)**
- (9) Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. **(TZ 8)**
- (10) Es sollte auf eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden. **(TZ 9)**
- (11) Es sollte auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden. **(TZ 10)**
- (12) Es wäre unter Berücksichtigung einer Kosten/Nutzen–Abwägung darauf hinzuwirken, die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung zu stärken und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern. **(TZ 11, TZ 22)**

- (13) Die Informationswebseite der Bundesregierung über die Agenda 2030 sollte als eigene ressortübergreifende Webseite gestaltet werden. Dabei wären sowohl die veröffentlichten Inhalte und Dokumente als auch die Verlinkungen – insbesondere zu den ressortspezifischen Informationen der Bundesministerien und zu den Ländern – zu vervollständigen. **(TZ 11)**
- (14) Zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich wäre auch ein erläuternder Bericht zu publizieren. **(TZ 12)**
- (15) Es sollte zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen berichtet werden. **(TZ 13)**
- (16) Regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, wären zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen. **(TZ 14)**
- (17) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. **(TZ 15)**
- (18) Auf Bundesebene sollte im Wege der bereits bestehenden Applikationen eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung der wesentlichen Daten zu den nachhaltigen Entwicklungszielen sichergestellt werden und diese wären in die nationalen Fortschrittsberichte einzubeziehen, um eine transparente und kontinuierliche Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich voranzutreiben. **(TZ 16)**

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- (19) Direkte inhaltlich–operative Bezugnahmen der Strategien, Programme und Maßnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele wären sicherzustellen, um die Umsetzung der Agenda 2030 auf der Ebene der Ressorts zu stärken. **(TZ 18)**
- (20) Nach Durchführung einer systematischen Lückenanalyse sowie der Erstellung eines Umsetzungsplans wären sowohl die themenspezifischen als auch die allgemeinen Kooperationen mit den Ländern und Gemeinden zu überprüfen und in jenen Bereichen einzuleiten, in denen die Umsetzung der Agenda 2030 noch nicht gewährleistet ist. **(TZ 20)**

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

- (21) Eine systematische Lückenanalyse sollte für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele erstellt werden und darauf aufbauend wäre ein Umsetzungsplan auszuarbeiten, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 im Ressort sicherzustellen. **(TZ 19)**
- (22) Auf einzelne Werbeanzeigen bzw. einzelne – geförderte – Beiträge in Fachzeitschriften zur Information über die Agenda 2030 sollte verzichtet werden. **(TZ 22)**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- (23) Aufbauend auf der Bestandsaufnahme sollte eine Lückenanalyse durchgeführt werden und nach der Feststellung der Diskrepanzen zwischen den Soll– und den Istwerten wäre ein Umsetzungsplan zu erarbeiten, um die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erfüllen. **(TZ 19)**
- (24) Auf der Webseite „www.bmvit.gv.at“ wäre die Agenda 2030 in einem eigenen Themenbereich deutlich sichtbar einzurichten, um die öffentliche Wahrnehmung der Aktivitäten des Ressorts hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhöhen. **(TZ 22)**

- (25) Die Beiträge des Ressorts, die für die Umsetzung der Agenda 2030 maßgeblich sind, sollten systematisch und umfassend erhoben werden und es wären alle wesentlichen Maßnahmen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für die Veröffentlichung in künftigen nationalen Fortschrittsberichten zu übermitteln, um einen Gesamtüberblick über die ressortinternen Umsetzungsaktivitäten der Agenda 2030 zu erhalten. (TZ 23)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Juli 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

